

Unternehmen in den Niederlanden

Wenden Sie sich an Ihren
SRA-Steuerberater/Wirtschaftsprüfer!


SRA





Unternehmen in den Niederlanden

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	2
2. Ein Unternehmen gründen	3
3. Einen Standort finden	10
4. Staatliche Förderung und Finanzierung	12
5. Steuergesetze	14
6. Personal	26
7. Hilfreiche Adressen	30
8. Schlussbemerkung	31

„Unternehmen in den Niederlanden“ wird von Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (StB/WP), der dem Dachverband SRA angeschlossen ist, herausgegeben. Zweck dieses detaillierten Führers ist, Sie über das Investitionsumfeld in den Niederlanden zu informieren. Er bietet praktische Informationen über Land und Wirtschaft, Unternehmensgründung, Förderprogramme, das Steuersystem, Arbeitsgesetze und vieles mehr. Für detailliertere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen SRA-Berater.

Wirtschaft

Die Niederlande sind eine offene Volkswirtschaft, die von internationalen Wirtschaftstendenzen getrieben wird. Internationale Wirtschafts- oder Finanzkrisen wirken sich hauptsächlich durch den Export als Folge eines Rückgangs des Welthandels auf die niederländische Wirtschaft aus. Die wirkliche direkte Wirkung auf den niederländischen Export ist jedoch relativ begrenzt. Die Finanzlage von Unternehmen (Rentabilität und Bonität) ist im Durchschnitt gesund, sodass sie gut für alle Höhen und Tiefen der Weltwirtschaft gerüstet sind.

Land und Regierung

Die Niederlande haben eine Bevölkerung von insgesamt 16,9 Millionen (Dezember 2015) und sind eine konstitutionelle Monarchie. Die Minister vertreten das Volk in Bezug auf die Regierungsentscheidungen. Das Staatsoberhaupt trägt keine politische Verantwortung und kann daher vom Parlament nicht politisch zur Rechenschaft gezogen werden. Die Niederlande bestehen aus zwölf Provinzen, die alle ihre eigenen lokalen Behörden haben.

Ort

Die meisten großen Industrien der Niederlande sind im Westen des Landes angesiedelt. Der Hafen von Rotterdam ist einer der größten Häfen der Welt. Eine Bahnstrecke, die „Betuweroute“, gewährleistet einen schnellen und effizienten Transport vom Hafen in das europäische Hinterland. Utrecht ist ein zentraler Verkehrsknotenpunkt und der Flughafen Schiphol wächst in schnellem Tempo. Die Niederlande spielen eine äußerst wichtige Rolle für die Funktion der Haupttransportader.

Export

Die ideale Lage des Landes und seine gesunde Finanzpolitik haben dazu beigetragen, dass die Niederlande sich zu einem wichtigen Im- und Exportland entwickelt haben. Zu den wichtigsten Industrietätigkeiten des Landes gehören unter anderem Ölraffinerien, Chemikalien, Lebensmittelverarbeitung und die Entwicklung von Elektronikprodukten. Deutschland, Belgien, Luxemburg, China,

Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten sind die wichtigsten Importpartner der Niederlande. Die genannten Länder plus Italien sind auch die einflussreichsten Exportpartner des Landes.

Finanzen

Die Nederlandsche Bank (DNB) kontrolliert den Geldfluss in den Niederlanden. Eines der wichtigsten Ziele der Regierung ist, die Preise stabil und dadurch die Inflation in Grenzen zu halten. Niederländische Banken bieten ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen. Dabei haben sich einige auf bestimmte Dienstleistungen spezialisiert, während andere ein äußerst breites Dienstleistungsangebot haben. Außerdem sind niederländische Banken zuverlässig: Die meisten Finanzinstitute sind so strukturiert, dass Interessenkonflikte so gut wie unmöglich sind. Hierzu trägt auch das allgemeine Provisionsverbot seit dem 1. April 2014 bei.

Niederlassungsrecht

Ausländische Unternehmen, die sich in den Niederlanden niederlassen möchten, können dies in ihrer ausländischen Rechtsform ohne Umsetzung in eine niederländische Rechtsform tun. Sie müssen sich dabei jedoch an die internationalen und die niederländischen Gesetze halten. Alle ausländischen Unternehmen mit Niederlassungen in den Niederlanden müssen bei der Handelskammer gemeldet sein.

Eine äußerst wettbewerbsstarke Wirtschaft

Eine offene und international orientierten Haltung, gut ausgebildete Arbeitskräften und einer strategisch günstige Lage sind nur einige der Faktoren, die die Niederlande zum idealen Nährboden für Geschäfte und Investitionen machen. Das günstige Steuerklima und die technische Infrastruktur bieten ausgezeichnete Voraussetzungen für internationale Geschäfte.

Nach niederländischem Recht darf eine ausländische natürliche Person oder ein ausländisches Unternehmen mittels einer Gesellschaft oder Zweigniederlassung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit in den Niederlanden geschäftstätig sein. Das niederländische Körperschaftsgesetz bietet einen flexiblen und liberalen Rahmen für die Organisation von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen. Es gelten keine speziellen Einschränkungen für die Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmer in den Niederlanden.

Unternehmen können in den Niederlanden mit oder ohne Rechtspersönlichkeit gegründet werden. Wenn ein Unternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, haftet der Unternehmer nur bis zu der Summe, die zum Unternehmenskapital beigetragen hat.

Das niederländische Recht unterscheidet zwei Gesellschaftsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, BV) und die Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung (naamloze vennootschap, NV). Diese beiden Formen sind die am häufigsten vorkommenden Rechtsformen für die Geschäftstätigkeit in den Niederlanden. Andere übliche Rechtsformen sind die Genossenschaft (coöperatie) und die Stiftung (stichting). Die Stiftung ist eine im gemeinnützigen Bereich und im Gesundheitswesen häufig verwendete Form.

Außerdem üblich sind das Einzelunternehmen (eenmanszaak), die offene Handelsgesellschaft (vennootschap onder firma, VOF), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap) und die Kommanditgesellschaft (commanditaire vennootschap, CV). Keine dieser Formen haben eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der oder die Eigentümer haften demzufolge uneingeschränkt persönlich für die Verpflichtungen des Unternehmens.

Alle Einzelunternehmer, die kommerziellen Geschäftstätigkeiten nachgehen, sowie alle Rechtspersonen müssen ihr Unternehmen in das Handelsregister der Handelskammer (Kamer van Koophandel) eintragen lassen. In diesem Kapitel werden die oben genannten Rechtsformen für Unternehmen in den Niederlanden aus juristischer Perspektive betrachtet. Nach der Klarstellung des Unterschieds zwischen einer Tochtergesellschaft und einer Zweigniederlassung werden die genannten Rechtsformen näher erläutert. Anschließend folgt eine Zusammenfassung der aktuellen Bestimmungen zu geistigen Eigentumsrechten in den Niederlanden. Zum Schluss wird noch auf die Vor- und Nachteile der Geschäftstätigkeit mittels einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung eingegangen.

Zweigniederlassung und Tochtergesellschaft

Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist keine separate Rechtsperson, sondern eine permanente Niederlassung eines Unternehmens, von wo aus Geschäftstätigkeiten nachgegangen wird. Demzufolge haftet ein Unternehmen, das eine Zweigniederlassung in den Niederlanden eröffnet, für Schäden als Folge von Handlungen dieser Zweigniederlassung.

Tochtergesellschaft

Eine Tochtergesellschaft ist eine separate Rechtsperson und kann von einem oder mehreren Aktionären gegründet werden. Die Tochtergesellschaft ist eine Rechtsperson, die von der Muttergesellschaft kontrolliert wird. Die Kontrolle über die Tochtergesellschaft wird meistens durch eine Beteiligung der Muttergesellschaft von mehr als 50 % an den Anteilen der Tochtergesellschaft erreicht. Unter bestimmten Bedingungen ist es jedoch möglich, diese Kontrolle durch Sonderstimmrechte oder die Vielfalt der anderen Anteilhaber zu erhalten. Durch diese Anteile oder Rechte verfügt die Muttergesellschaft über die notwendigen Stimmen, um die Zusammensetzung des Vorstands der Tochtergesellschaft zu bestimmen und so Kontrolle auszuüben. Da die Haftung der Tochtergesellschaft beschränkt ist, ist der Umfang der Haftung eines Anteilhabers (der Muttergesellschaft) im Prinzip auf das eingezahlte Kapital beschränkt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BV)

Gründung

Eine BV wird von einem oder mehreren Gründern mittels einer notariellen Gründungsakte gegründet. Die notarielle Gründungsakte muss in niederländischer Sprache aufgestellt werden und mindestens die Satzungen der Gesellschaft sowie die Höhe des emittierten Anteilskapitals enthalten.

Während die BV das Gründungsverfahren durchläuft, dürfen Geschäftstätigkeiten in ihrem Namen stattfinden, vorausgesetzt, dass sie den Zusatz „i.o.“ (in oprichting) verwendet, um anzugeben, dass sie sich in Gründung befindet. Die im Namen der BV i.o. handelnden Personen haften uneingeschränkt für Dritten entstandene Schäden, bis die BV (nach ihrer offiziellen Gründung) ihnen für die während des Gründungsverfahrens in ihrem Namen stattgefundenen Maßnahmen ausdrücklich oder implizit Entlastung erteilt hat. Eine ähnliche Haftpflicht entsteht für die verantwortlichen Personen, wenn die BV nicht gegründet wird oder wenn die BV ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Maßnahmen, für die Entlastung erteilt wurde, nicht nachkommt und die verantwortlichen Personen wussten, dass die BV dazu nicht in der Lage sein würde. Im Fall eines Konkurses innerhalb eines Jahres nach der Gründung liegt die Beweislast bei den verantwortlichen Personen.

Die Mitglieder des Vorstands haften ebenfalls uneingeschränkt gegenüber Dritten für Rechtshandlungen, die nach der Gründung, aber vor der Eintragung der BV in das Handelsregister stattgefunden haben.

Anteilskapital

Eine BV muss über ein Anteilskapital verfügen, das in eine Anzahl von Anteilen mit einem Nennwert in Euro oder einer anderen Währung aufgeteilt ist. Es gelten keine Mindestanforderungen für das Anteilskapital einer BV. Es reicht schon aus, wenn mindestens ein Anteil mit Stimmrecht von einem anderen Inhaber als der BV gehalten wird.

Die Anteile können in bar oder Naturalien gezahlt werden. Zahlungen in Naturalien sind Vermögens- und/oder Sacheinlagen. Sie sind auf Einlagen beschränkt, die objektiv bewertet werden können. Wenn diese Zahlungen bei Gründung der BV stattfinden, müssen die Gründer die betreffenden Sacheinlagen beschreiben.

Anteile

Eine BV darf nur Namensanteile emittieren. Außer Stammanteile darf eine BV auch Prioritätsanteile, die mit speziellen in den Satzung festgelegten Rechten (meistens Stimmrechten) behaftet sind, und Vorzugsanteile, die dem Anteilinhaber das Recht auf feste Dividenden mit Vorrang gegenüber den Dividenden auf Stammanteile verleihen, emittieren. Für die verschiedenen Anteilstypen können in der Satzung auch jeweils verschiedene Anteilskategorien definiert werden (z. B. A-, B- und C-Anteile), für die jeweils bestimmte Sonderrechte gelten (z. B. bei der Verflüssigung).

Das Stimmrecht ist an den Nennwert des Anteils gekoppelt. Es ist jedoch möglich, Anteilskategorien mit unterschiedlichen Stimmrechten zu behaften (auch wenn die Nennwerte der verschiedenen Kategorien dieselben sind). Außerdem ist es auch möglich, Anteile ohne Stimmrecht und Anteile ohne Gewinnrecht zu schaffen. Anteile ohne Stimmrecht müssen das Gewinnrecht gewähren.

Die Satzung braucht nicht zwingend Bestimmungen zur Einschränkung der Übertragung von Anteilen zu enthalten. Wenn eine BV sich jedoch zur Aufnahme derartiger Bestimmungen in ihre Satzung entscheidet, kann sie auch genaue Vorschriften für die Ermittlung der Anteilspreise darin festlegen. Die Satzung darf auch eine Sperrklausel enthalten, die die Übertragung der Anteile für eine bestimmte Frist verbietet. Außerdem dürfen sie Bestimmungen über zusätzliche Verpflichtungen für die Anteilinhaber enthalten (z. B. die Verpflichtung, der BV einen Kredit zu erteilen oder sie mit Produkten zu beliefern).

Anteile einer BV werden mittels einer von einem Notar ausgestellten Übertragungsurkunde übertragen.

Der Vorstand einer BV muss ein aktuelles Anteilsregister führen, in dem die Namen und Anschriften aller Anteilinhaber, die Anzahl der Anteile, der pro Anteil eingezahlte Betrag und die Einzelheiten zu jeder Veräußerung, Verpfändung und jedem Nießbrauch der Anteile aufgeführt sind.

Verwaltungsstruktur

Die Verwaltungsstruktur einer BV besteht aus dem Vorstand und der Hauptversammlung. Zusätzlich kann eine BV unter bestimmten Bedingungen einen Aufsichtsrat haben.

Vorstand

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der BV zuständig. Die Vorstandsmitglieder werden von den Aktionären ernannt oder entlassen (es sei denn, es handelt sich um eine große BV). Die Satzung besagt im Allgemeinen, dass jeder Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt ist. In der Satzung kann jedoch auch

festgelegt sein, dass die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Eine derartige Bestimmung in der Satzung kann Dritten entgegengehalten werden.

In der Satzung kann bestimmt sein, dass bestimmte Maßnahmen des Vorstands die vorherige Zustimmung eines anderen Gesellschaftsorgans, z. B. der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats, erfordern. Eine derartige Bestimmung ist nur intern anwendbar und kann nicht Dritten entgegengehalten werden, außer wenn der betreffende Dritte die Bestimmung kennt und nicht nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft kann sowohl von der BV als von Dritten haftbar gemacht werden. Der gesamte Vorstand kann von der BV für Misswirtschaft haftbar gemacht werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können in Zusammenhang mit spezifischen ihnen zugewiesenen Aufgaben haftbar gemacht werden. Die Aktionäre können die Vorstandsmitglieder mittels eines entsprechenden Beschlusses von ihrer Haftung gegenüber der Gesellschaft, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen, entlasten.

Außer der oben genannten Haftbarkeit vor der Gründung und Handelsregistereintragung kann eine Haftbarkeit gegenüber Dritten in mehreren Fällen eintreten. Ein Beispiel: Im Fall eines Konkurses der BV haften sind die Vorstandsmitglieder uneingeschränkt gegenüber Dritten für das Defizit, wenn der Konkurs durch Nachlässigkeit oder schlechte Geschäftsführung während der vorhergehenden drei Jahre verursacht wurde. Einzelne Vorstandsmitglieder können sich selbst entlasten, indem sie nachweisen, dass sie nicht für die Nachlässigkeit oder schlechte Geschäftsführung verantwortlich sind. Es sind im Moment mehrere Gesetzesentwürfe zur effektiveren Bekämpfung von Konkursbetrug in Behandlung, die unter anderem darauf ausgerichtet sind, die Position des Insolvenzverwalters zu verstärken.

Als Alternative zur dualistischen Verwaltungsstruktur, bei der es einen Vorstand und einen separaten Aufsichtsrat gibt, bestehen gesetzliche Regelungen für eine monistische Struktur, wobei es ein einziges Verwaltungsorgan mit sowohl geschäftsführenden als nicht geschäftsführenden Direktoren gibt. Das Gesetz sieht eine monistische Verwaltungsstruktur für NV-Gesellschaften, BV-Gesellschaften und Gesellschaften, die dem Aufsichtsratssystem (structuurregime) unterliegen, vor. In einem monistischen System verteilen die Aufgaben des Vorstands sich auf geschäftsführende und nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Die geschäftsführenden Mitglieder sind für die tägliche Leitung der Gesellschaft verantwortlich, die nicht geschäftsführenden Mitglieder haben mindestens die gesetzlich vorgesehene Aufgabe, die von allen Vorstandsmitgliedern durchgeführten Verwaltungstätigkeiten zu beaufsichtigen. Für den allgemeinen Gang der Dinge innerhalb des Unternehmens sind alle Vorstandsmitglieder (geschäftsführend und nicht geschäftsführend) verantwortlich. Die nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder in einem monistischen System gehören zum Vorstand, daher gilt auch für sie die Haftung des Vorstands.

Hauptversammlung

Es muss mindestens eine Hauptversammlung pro Jahr organisiert werden. Sofern durch die Satzung nicht anders geregelt, ist für die Beschlussfassung der Aktionäre normalerweise eine Mehrheit der Stimmen erforderlich. Im Allgemeinen dürfen die Aktionäre dem Vorstand keine spezifischen Instruktionen in Bezug auf die Führung des Unternehmens erteilen, sondern nur allgemeine Anweisungen.

Aufsichtsrat

Die einzige Aufgabe des Aufsichtsrats ist, die Interessen der BV zu wahren. Seine Hauptverantwortlichkeit ist die Beaufsichtigung und Beratung des Vorstands. Dem niederländischen Aufsichtsratsystem (structuurregime) zufolge ist ein Aufsichtsrat nur für große BV Pflicht, für andere BV jedoch eine Option.

Haftung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat können unter Umständen persönlich für Schulden der BV haftbar gemacht werden (Geschäftsführerhaftung). Es muss dann von Misswirtschaft die Rede sein. Misswirtschaft liegt unter anderem dann vor, wenn die Geschäftsführung die Interessen der Gläubiger geschädigt hat, indem sie wissentlich finanziell nicht abgesicherte Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Da für eine BV kein Mindeststammkapital erforderlich ist, können Gläubiger mit einer begrenzten Sicherheit konfrontiert werden. Das BV-Recht bietet außer der Möglichkeit der Haftbarmachung im Fall der Geschäftsführerhaftung noch weitere Rechtsmittel.

Bei jeder Auszahlung von Vermögen, gleich ob es um die Rückzahlung einer Kapitaleinlage oder eine Gewinnausschüttung geht, muss der Vorstand vorher prüfen, ob die Auszahlung nicht zu Lasten der Gläubiger gehen würde. Dazu gibt es erstens die Vermögensprüfung – Dividendenausschüttungen sind nur dann möglich, wenn das Eigenkapital der BV größer ist als die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen. Zweitens muss geprüft werden, ob die BV nach der Ausschüttung ihre fälligen Verbindlichkeiten weiterhin zahlen kann (Ausschüttungstest). Wenn die Hauptversammlung beschließt, zur Ausschüttung von Dividenden überzugehen, muss die Geschäftsführung im Prinzip ihre Zustimmung zu dieser Ausschüttung geben. Sobald die Geschäftsführung jedoch aufgrund eines Ausschüttungstests feststellt, dass die BV nach der Dividendenausschüttung ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr zahlen kann, muss sie ihre Mitwirkung verweigern. Findet die Ausschüttung dennoch statt, können die Geschäftsführer und Aktionäre haftbar gemacht werden und müssen sie für das Defizit aufkommen. In Bezug auf das Ausmaß der sofort fälligen Verbindlichkeiten sind im Gesetz keine konkreten Fristen festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass es um Verbindlichkeiten geht, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten nach der Ausschüttung fällig werden.

Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung (NV)

Im Allgemeinen gelten alle oben aufgeführten Punkte für die BV auch für die NV. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Unterschiede zwischen einer NV und einer BV beschrieben.

Aktienkapital und Aktien

Eine NV muss über ein genehmigtes Kapital verfügen. Mindestens 20 % des genehmigten Kapitals muss emittiert werden und mindestens 25 % des Nennwerts der emittierten Aktien muss eingezahlt sein. Das emittierte und eingezahlte Kapital einer NV muss mindestens 45.000 € betragen.

Außer Namensaktien darf eine NV auch Inhaberaktien emittieren. Inhaberaktien müssen vollständig gezahlt werden und sind frei übertragbar. Zur Übertragung von Namensaktien ist eine von einem Notar ausgestellte Übertragungsurkunde erforderlich. Eine NV ist dazu berechtigt, Aktienurkunden (Zertifikate) auszustellen.

Wenn Aktien bei Gründung der NV in Form von Sacheinlagen bezahlt werden, müssen die Gründer die Sacheinlagen beschreiben und muss ein Auditor bescheinigen, dass der Wert der Sacheinlagen mindestens dem Nennwert der Aktien entspricht. Die Bescheinigung des Auditors muss dem zuständigen Notar vor der Gründung zugestellt werden.

In der Satzung einer NV dürfen Bestimmungen zur Einschränkung der Übertragbarkeit der Aktien enthalten sein. Nach niederländischem Recht gibt es zwei mögliche Einschränkungen, die Folgendes vom Veräußerer erfordern:

- Er muss den anderen Aktionären das Vorverkaufsrecht an den Aktien einräumen.
- Er muss die Zustimmung zur Veräußerung der Aktien von der Gesellschaft statutengemäß erlangen.

Strukturgesellschaften – spezielle Anforderungen

Unter folgenden Bedingungen wird ein Unternehmen als Strukturgesellschaft (structuurvennootschap) betrachtet und unterliegt daher dem Aufsichtsratsystem (structuurregime):

- Das emittierte Anteilskapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen der Gesellschaft müssen sich der Bilanz zufolge auf mindestens 16 Millionen Euro belaufen.
- Die Gesellschaft oder ein Unternehmen, an dem die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, ist gesetzlich zur Gründung eines Betriebsrats verpflichtet.
- Die Gesellschaft beschäftigt alleine oder zusammen mit einem oder mehreren Unternehmen, an dem bzw. denen sie eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, normalerweise mindestens 100 Mitarbeiter in den Niederlanden.

Außer in Ausnahmefällen muss eine derartige Gesellschaft einen Aufsichtsrat (Raad van Commissarissen) bestellen. Dieser Aufsichtsrat erhält bestimmte Befugnisse, über die der Aufsichtsrat einer relativ

kleinen B.V. nicht verfügt. Er hat die folgenden Befugnisse:

- Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- Genehmigung wesentlicher Änderungen durch Vorstandsbeschlüsse, einschließlich einer Änderung der Satzung, der Auflösung der Gesellschaft, der Emittierung neuer Anteile und der Erhöhung des emittierten Anteilskapitals.

Das Aufsichtsratssystem ist für Unternehmen, deren Holding ihren Sitz in den Niederlanden hat und deren Arbeitnehmer zum größten Teil im Ausland tätig sind, übrigens nicht verpflichtend. Derartige multinationale Unternehmen können das Aufsichtsratssystem bei Bedarf jedoch freiwillig verwenden.

Die Regelungen des Aufsichtsratssystems können auch für die nachstehend behandelte Genossenschaft (coöperatie) gelten.

Genossenschaft (coöperatie)

Eine Genossenschaft ist ein vor einem Notar mittels einer notariellen Urkunde gegründeter Verein. Bei der Gründung muss die Genossenschaft mindestens zwei Mitglieder, entweder Rechtspersonen oder natürliche Personen, haben.

Sie muss zum Zweck haben, bestimmte materielle Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch andere Verträge als Versicherungsverträge zu erfüllen, die mit ihnen in dem Gewerbe geschlossen werden, das sie mit diesem Ziel zu ihrem Nutzen ausübt oder ausüben lässt.

In der Satzung der Genossenschaft kann festgelegt werden, dass die Verträge mit Mitgliedern von der Genossenschaft geändert werden können. Der Name der Genossenschaft muss das Wort „coöperatief“ oder „coöperatie“ enthalten.

Im Allgemeinen haften die Mitglieder der Genossenschaft nicht für die Verpflichtungen der Genossenschaft, solange diese besteht. Im Falle einer Auflösung oder eines Konkurses der Genossenschaft haften die Mitglieder oder diejenigen, die weniger als ein Jahr zuvor aufgehört haben, Mitglieder zu sein, nach dem in der Satzung bestimmten Maße für einen Fehlbetrag. Enthält die Satzung keine Maßgabe für die Haftung jedes Einzelnen, dann haften alle zu gleichen Teilen. Eine Genossenschaft kann jedoch in ihrer Satzung jede Verpflichtung ihrer Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder, zum Ausgleich eines Fehlbetrags beizutragen, ausschließen oder auf einen Höchstbetrag beschränken. Im ersten Fall muss sie dann am Ende ihres Namens die Buchstaben U.A. (Uitsluiting van Aansprakelijkheid = Haftungsausschluss) anfügen und im zweiten Fall die Buchstaben B.A. (Bepaalde Aansprakelijkheid = beschränkte Haftung). In allen anderen Fällen sind die Buchstaben W.A. (Wettelijke Aansprakelijkheid = gesetzliche Haftung) am Ende des Namens anzufügen. Die meisten Gesellschaften entscheiden sich für eine Form mit Haftungsausschluss oder -beschränkung. Es ist auch möglich, verschiedene Mitgliederkategorien mit unterschiedlicher (oder gar keiner) Haftung zu schaffen. Wenn die Haftung nicht ausgeschlossen wird (U.A.), muss eine Kopie der Mitgliederliste beim Handelsregister der Handelskammer hinterlegt werden. Eventuelle

Änderungen müssen dem Handelsregister innerhalb eines Monats nach Ende des betreffenden Geschäftsjahrs gemeldet werden.

Für eine Genossenschaft gilt kein Mindeststammkapital und die Kapitalwährung darf eine andere als der Euro sein. Der Gewinn darf auf die Mitglieder verteilt werden. In der Satzung muss auch eine Bestimmung über Beteiligungen am Liquidationserlös enthalten sein.

Die Rechtsform der Genossenschaft wird auch oft für Holding- und Finanzgesellschaften gewählt, hauptsächlich wegen ihrer internationalen Steuergestaltungsmöglichkeiten und der gebotenen unternehmerischen Flexibilität.

Stiftung (stichting)

Die Stiftung nach niederländischem Recht ist eine Rechtsperson mit zwei Hauptmerkmalen:

- Eine Stiftung hat keine Mitglieder oder Aktionäre und wird daher ausschließlich von ihrem Vorstand geleitet.
- Eine Stiftung wird mit dem Zweck gegründet, ein spezifisches Ziel unter Verwendung dazu bestimmten Kapitals zu verwirklichen. Der Zweck oder die Interessen der Stiftung sind in deren Satzung festgelegt.

Eine Stiftung wird vor einem Notar mittels einer notariellen Urkunde gegründet.

Nach gesetzlicher Vorschrift sind Leistungen der Stiftungen an ihre Gründer, Mitglieder ihrer Organe untersagt. Leistungen an andere Personen sind nur dann zulässig, wenn die Leistungen ideelle oder soziale Bedeutung haben.

Der Vorstand der Stiftung kann aus natürlichen Personen und Rechtspersonen bestehen. Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, werden die Vorstandsmitglieder nach Gründung der Stiftung vom Vorstand selbst ernannt. Die Stiftung kann von ihrem Vorstand oder von den einzelnen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

Eine Stiftung wird oft verwendet, um eine Trennung zwischen rechtlichem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum an Vermögenswerten zu schaffen.

Trust

Das niederländische Zivilrecht kennt den Begriff Trust nicht. Das niederländische Zivilrecht unterscheidet zwar zwischen persönlichen und dinglichen Rechten, jedoch nicht zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum. Auf der anderen Seite haben die Niederlande das 1985 in Den Haag abgeschlossene Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung unterzeichnet.

Andere übliche Rechtsformen

Einzelunternehmen (eenmanszaak)

In einem Einzelunternehmen (eenmanszaak), ist eine einzige (natürliche) Person vollständig für das Unternehmen verantwortlich und haftbar. Ein Einzelunternehmen ist nicht rechtsfähig und es wird kein Unterschied zwischen Geschäfts- und Privatvermögen der natürlichen Person gemacht.

Offene Handelsgesellschaft (VOF)

Eine offene Handelsgesellschaft gleicht einer öffentlichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Gesellschafter üben jedoch nicht denselben Beruf aus, sondern gehen gemeinsam einer Geschäftstätigkeit nach. Eine VOF und ihre Gesellschafter müssen in das Handelsregister der Handelskammer eingetragen sein.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap)

Freiberufliche Unternehmer (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte und Grafiker) tun sich oft in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap) zusammen.

Diese Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die natürliche Personen oder Rechtspersonen sein können und übereinkommen, gemeinsam ein Geschäft zu führen. Jeder Gesellschafter bringt Geld, Güter und/oder Arbeitskraft in das Unternehmen ein. Jeder Gesellschafter haftet persönlich, entweder gemeinschaftlich oder einzeln, für alle Verpflichtungen der Gesellschaft. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (maatschap) braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden, sofern sie keine Unternehmenstätigkeit ausübt.

Eine öffentliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts (openbare maatschap) tritt in rechtlichen Angelegenheiten unter einem gemeinschaftlichen Namen auf. Das Eigentum einer öffentlichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist gesetzlich vom persönlichen Eigentum der Gesellschafter getrennt.

Kommanditgesellschaft (CV)

Die Kommanditgesellschaft ist eine besondere Form der Handelsgesellschaft (VOF) und besteht aus sowohl aktiven als stillen Gesellschaftern (Kommanditären). Ein aktiver Gesellschafter ist als Unternehmer aktiv und ist wie in einer Handelsgesellschaft haftbar. Der stille Gesellschafter dagegen leistet meistens nur einen finanziellen Beitrag zum Unternehmen und bleibt ansonsten im Hintergrund. Seine Haftung ist im Umfang auf das von ihm eingezahlte Kapital beschränkt. Er darf nicht als aktiver Gesellschafter auftreten und sein Name darf nicht im Namen der Gesellschaft vorkommen. Wenn der stille Gesellschafter in das Unternehmen einsteigt (zum Zweck der Wachstumsfinanzierung), ist er genauso haftbar wie ein aktiver Gesellschafter.

Treuhandgesellschaft

Eine Treuhandgesellschaft darf Treuhandtätigkeiten, z. B. die Verwaltung und Geschäftsführung für in den Niederlanden geschäftstätige Unternehmen, gegen Bezahlung übernehmen. Eine Treuhandgesellschaft kann die (vorgeschriebenen) administrativen Aufgaben, z. B. die Erstellung von Geschäftsberichten, erledigen. In bestimmten Fällen ist die Treuhandgesellschaft der (alleinige) Geschäftsführer des Unternehmens, für das sie tätig ist. Eine Treuhandgesellschaft bietet ausländischen Rechtspersonen und natürlichen Personen fachkundige Beratung zu steuergünstigen internationalen Strukturen und Möglichkeiten für ihre Holding-Aktivitäten, Finanzgeschäfte oder Investitionstätigkeiten in den Niederlanden.

Geistiges Eigentum

Das Benelux-Übereinkommen über geistiges Eigentum regelt die Bestimmungen über Eintragung, Verwendung und Schutz von Marken und Mustern in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg.

Marken sind Namen, Zeichnungen, Stempel, Buchstaben, Zahlen, Formen von Produkten oder Verpackungen sowie jegliche andere Zeichen, die zur Unterscheidung der Produkte eines Herstellers von denen anderer Hersteller genutzt werden. Eine eingetragene Marke ist für die Dauer von zehn Jahren nach dem Eintragungsdatum geschützt; dieser Schutz kann um weitere zehn Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung müssen ein Antrag gestellt und alle erforderlichen Gebühren entrichtet werden. Der rechtmäßige Markeninhaber ist dazu berechtigt, Schadenersatzansprüche wegen Verletzung seiner Markenrechte (wie die Nutzung seiner Marke durch Andere) geltend zu machen.

Gebrauchsmuster gelten für neue gewerbliche Produkte bzw. deren äußere Gestaltung. Ein eingetragenes Gebrauchsmuster ist für die Dauer von fünf Jahren ab dem Eintragungsdatum geschützt; dieser Schutz kann um jeweils weitere vier Jahre, also auf maximal 25 Jahre erweitert werden. Die Verlängerung tritt mit der rechtzeitigen Zahlung aller erforderlichen Gebühren in Kraft. Der rechtmäßige Inhaber ist dazu berechtigt, Schadenersatzansprüche wegen Verletzung seiner Musterrechte (wie die Nutzung seines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters durch Andere) geltend zu machen.

Das niederländische Urhebergesetz von 1912 (Auteurswet 1912) enthält Bestimmungen über den Schutz von Urheberrechten. Das Urheberrecht erfordert in den Niederlanden keine Registrierung und gilt (unter anderem) für literarische, dramaturgische, musikalische und künstlerische Werke, Tonaufnahmen, Filme und Computerprogramme. Das Urheberrecht verfällt 70 Jahre nach Ableben des Urhebers. Filme, Computerspiele, Musik und andere Werke, die unter das Urheberrecht fallen, dürfen nur aus legalen Quellen heruntergeladen werden. Der Download aus illegalen Quellen ist nicht erlaubt, auch nicht zum eigenen Gebrauch.

Die Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke beinhaltet ein System für die Anmeldung von Gemeinschaftsmarken beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM).

Das Gemeinschaftsmarkensystem der Europäischen Union ermöglichte die einheitliche Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen in allen EU-Ländern. Eine Gemeinschaftsmarke erfordert die Einreichung nur einer Anmeldung beim HABM und hat insofern einen einheitlichen Charakter, dass es innerhalb der gesamten EU dieselbe Wirkung hervorruft. Es gelten Bestimmungen für die Eintragung und Nutzung von Gemeinschaftsmarken durch natürliche Personen oder Rechtspersonen und den Schutz der rechtmäßigen Inhaber von Gemeinschaftsmarken. Ab 2017 bietet das EU-Einheitspatent Schutz in 26 Ländern. Spanien und Kroatien haben sich dem Einheitspatent bislang noch nicht angeschlossen.

Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft

Viele ausländische Unternehmen bevorzugen eine Tochtergesellschaft gegenüber einer Zweigniederlassung. Der wichtigste rechtliche Grund für die Gründung einer Tochtergesellschaft statt einer Zweigniederlassung ist die Beschränkung der Haftung. Wenn das ausländische Unternehmen Aktionär einer Tochtergesellschaft ist, ist der Umfang seiner Haftung im Prinzip auf das eingezahlte Kapital beschränkt. Hat es jedoch eine Zweigniederlassung, ist das ausländische Unternehmen vollständig für alle Ansprüche und Verpflichtungen der Zweigniederlassung haftbar.

Ein wichtiger Vorteil einer Zweigniederlassung ist, dass dafür im Prinzip nicht dieselben gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden müssen wie bei der Gründung einer Tochtergesellschaft. Die Vereinfachung und Flexibilisierung des niederländischen Gesellschaftsrechts (siehe oben) können diesen Vorteil jedoch an Gewicht verlieren lassen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bei der Entscheidung zwischen Tochtergesellschaft und Zweigniederlassung in den Niederlanden berücksichtigt werden sollte, sind die örtlichen Steuerregeln. Ob man eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft gründet, wird auf der Grundlage der für das betreffende Geschäft relevanten Umstände und Faktoren sowie den niederländischen Steuerregeln und Steuerabkommen beschlossen.

Weitere Informationen über die Steuerregeln in Bezug auf Beteiligungen finden Sie in Kapitel 5.

Der niederländische Büroimmobilienmarkt

Der Markt für Büroimmobilien in den Niederlanden ist dezentral geregelt. Daher gibt es in jeder Stadt einen mehr oder weniger spezifischen Büromarkt. Amsterdam (ca. 6,1 Millionen m² Bürofläche) richtet sich auf Finanzen und internationalen Handel, Den Haag (ca. 4,1 Millionen m²) ist das nationale Verwaltungszentrum, wo die Bürogebäude hauptsächlich von der Regierung und öffentlichen Einrichtungen genutzt werden. Rotterdam (ca. 3,5 Millionen m²) hat einen der größten Häfen der Welt. Daher liegt der Schwerpunkt des Büroimmobilienmarkts traditionell auf Handel und Versicherung. Utrecht (ca. 2,7 Millionen m²) liegt im Herzen des Landes, wo Transport und inländische kaufmännische Dienstleistungen sich konzentrieren. Eindhoven (ca. 1,5 Millionen m²) ist der Mieter von Bürofläche eng mit der Elektronik-, Chemie- und Energieversorgungsbranche verbunden.

Ort	Geschätzte Spitzenmiete (Dez. 2015) Euro/m ² /Jahr
Amsterdam	75 - 425
Rotterdam	60 - 235
Den Haag	60 - 210
Utrecht	65 - 195
Eindhoven	65 - 160

Städteplanung

In den Niederlanden gelten seit 1950 strenge Auflagen für den Bau von Bürogebäuden, Einkaufszentren, Industriegebieten und Wohnsiedlungen. Mittels Flächennutzungsplänen auf kommunaler Ebene ist genau bestimmt, was gebaut werden darf und was nicht. Im Allgemeinen wird für ein Bauvorhaben nur dann eine Baugenehmigung erteilt, wenn die Pläne in den Flächennutzungsplan passen oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Die Flächennutzungspläne gelten auch für Sanierungsvorhaben. Es ist also nicht einfach, die Nutzungsbestimmung eines Gebäudes ohne die Mitwirkung der lokalen Behörden zu ändern. Änderungen am Flächennutzungsplan müssen von der Kommune genehmigt werden. Für das Genehmigungsverfahren gelten strikte Fristen. Das Erlangen einer Genehmigung für komplexe Bauvorhaben, wobei Behörden eine vorherrschende Rolle spielen, kann mehrere Jahre dauern.

Mieten oder kaufen

In den Niederlanden werden Büroräume im Allgemeinen gemietet: ca. 65 % aller Bürogebäude befinden sich im Besitz von Anlegern. Auf dem industriellen Immobilienmarkt kommt Eigennutzung häufiger vor, aber aufgrund einer zunehmenden Anzahl an Sale-and-Lease-back-Transaktionen hat sich das Verhältnis in den letzten zehn Jahren geändert.

Mieten hat seine Vorteile, z. B. eine positive Auswirkung auf den Cashflow des Unternehmens, Flexibilität, die Möglichkeit einer bilanzneutralen Gestaltung des Mietvertrags und die Aushandlung von Vergünstigungen mit dem Vermieter. Mietverträge können der Umsatzsteuer unterliegen, was in bestimmten Situationen zu Umsatzsteuereinsparungen führen kann. Die Möglichkeit zur Abschreibung ist eine wichtige Erwägung in Bezug auf den Immobilienbesitz. Seit Anfang 2007 wurden steuerliche Abschreibungen für Immobilien begrenzt, sowohl für BV-Gesellschaften als für Unternehmer im steuerrechtlichen Sinn.

Abschreibungen aus steuerlichen Gründen sind nur dann erlaubt, wenn und soweit der Buchwert der Immobilie einen definierten Grenzwert überschreitet. Die Höhe dieses Grenzwerts hängt vom Verwendungszweck des Gebäudes ab.

Miete: Gepflogenheiten und Steuern

Büro- und Gewerbeobjekte

Typische Mietlaufzeit	verhandelbar, allgemein üblich sind fünf Jahre mit stillschweigender Verlängerung um jeweils fünf Jahre
Kündigungsrecht	verhandelbar
Zahlung der Miete	verhandelbar, aber im Allgemeinen vierteljährlich im Voraus
Jahrespreisindex	an den Verbraucherpreisindex (alle Haushalte) gekoppelt
Mietanpassungen	marktkonform, nur nach Vereinbarung (normalerweise alle fünf Jahre/durch einen Sachverständigenausschuss)
Nebenkosten	vertragsabhängig
Steuern (USt)	21 %
Steuern (sonstige)	Grundsteuer, Wassersteuer und Abwassersteuer

In allen Fällen gilt:

Der Mieter genießt Kündigungsschutz; der Mietvertrag wird unter Beachtung der Kündigungsfrist nach Ablauf stillschweigend verlängert. Wenn der Vermieter das Mietobjekt selbst nutzen, abreißen oder sanieren möchte, greift der Kündigungsschutz nicht. Diese Bedingungen sind ziemlich streng und in der Praxis sind die Möglichkeiten des Vermieters zur Kündigung des Mietverhältnisses begrenzt.

- Der Mieter zahlt für Innenreparaturen und Strom/Wasser/Gas.
- Der Mieter ist für die Versicherung des Hausrats verantwortlich.
- Der Vermieter trägt die Kosten für die Außenseite und baulichen Elemente des Gebäudes.
- Der Vermieter ist für die Versicherung des Gebäudes und die Zahlung nicht umlagefähiger Nebenkosten verantwortlich.
- Der Vermieter erbringt Hausverwaltungsdienstleistungen, die nicht mittels Nebenkosten umgelegt werden können.

Mehr zu Steuern

Mieter und Vermieter müssen beide einen Teil der von den lokalen Behörden erhobenen Grundsteuer zahlen. Jede Immobilie wird für Besteuerungszwecke bewertet, die betreffende Grundsteuer wird als „onroerende zaak belasting“ (OZB) bezeichnet. Die lokalen Behörden setzen den Wert der Immobilie für ein Jahr fest. Die Steuer wird jährlich erhoben. Der Steuersatz ist ortsabhängig und beträgt einen Prozentsatz des Wertes gemäß dem niederländischen Immobiliengesetz.

Kauf: Gepflogenheiten und Steuern

Der Käufer trägt alle so genannten „kosten koper“, also alle Kaufnebenkosten. Zu diesen Kosten gehören die Übertragungssteuer (6 % für Büro- und Industriegebäude), Notarkosten (0,2-0,4 %), Rechtskosten (verhandlungsfähig) und einige geringfügige Verwaltungsgebühren wie z. B. Grundbuchgebühren.

Allgemeine Gebäudekosten	
Bewirtschaftungskosten	10,0 %
Wartung	7,0 %
Verwaltung	1,5 %
Grundsteuer	ortsabhängig
Sonstiges	1,0 %
Versicherung	0,3 %

In den Niederlanden gibt es eine Anzahl von Förderregelungen in verschiedenen Bereichen zur Unterstützung unternehmerischer Tätigkeiten. Auch ausländische Unternehmer, die Gesellschaften in den Niederlanden gründen und diese bei der niederländischen Handelskammer eintragen lassen, können verschiedene Fördermittel beantragen.

Die wichtigste Förderagentur in den Niederlanden ist der Reichsdienst für Unternehmen in den Niederlanden (RVO) mit Sitz in Den Haag. Sie ist für die Anwendung der meisten niederländischen Förderregelungen zuständig. Außerdem gibt es auch mehrere wichtige Förderregelungen auf regionaler und provinzieller Ebene sowie einige internationale Regelungen, die vom Auslandsministerium, dem Wirtschaftsministerium oder Brüssel angeboten werden.

In diesem Kapitel werden einige der im Moment geltenden Regelungen beschrieben. Diese Liste ist natürlich nicht erschöpfend. Wir empfehlen daher, dass Sie sich für weitere Informationen an Ihren Berater wenden.

Innovationsförderung

Förderung von Topsektoren

Die niederländische Regierung hat neun Sektoren definiert, in denen die Niederlande international eine besonders wettbewerbsfähige Position einnehmen und die gezielt staatlich gefördert werden sollen. Diese Topsektoren sind: Agro-Food, Gartenbau, High-Tech-Material und -Systeme, Energie, Logistik, Kreativindustrie, Life-Sciences, Chemie und Wasser. Durch mehr Risikokapital und steuerliche Vergünstigungen soll erreicht werden, dass in Unternehmen und Instituten in den oben genannten Sektoren mehr Forschung und Entwicklung stattfindet. Dazu hat jeder Topsektor einen Innovationsvertrag im Rahmen einer öffentlich-privaten Zusammenarbeit mit der niederländischen Regierung geschlossen, in dem die Innovationsplanung festgelegt ist. Für KMU in den Topsektoren sind spezielle Programme (MIT-Programme) für Durchführbarkeitsstudien, Forschung und Entwicklung, Kooperationsvereinbarungen und Forschungsgutscheine verfügbar. Wenn Sie mit einem Projekt in einem der Topsektoren beschäftigt sind, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Berater nach den aktuellen Fördermöglichkeiten.

Förderung von Forschung und Entwicklung (WBSO)

Die WBSO ist die niederländische Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe. Technologische Neuerungen sind sehr wichtig. Die Konkurrenz schläft nicht. Die WBSO beinhaltet eine Abgabenermäßigung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, mit deren Hilfe Sie Ihre technischen Prozesse erneuern oder neue technische Produkte oder Software entwickeln können. Ab 2016 bietet die WBSO eine Steuervergünstigung für Lohnkosten und andere Forschungs- und Entwicklungskosten, wobei ein prozentualer Anteil der Kosten mit den abzuführenden Lohnkosten verrechnet wird. Bis 2016 bot die WBSO nur eine Steuervergünstigung für Lohnkosten, während andere

Forschungs- und Entwicklungskosten, zum Beispiel Ausgaben für Geräte, mittels des Forschungs- und Entwicklungsabzugs (RDA) subventioniert wurden. Der RDA beinhaltet außerdem eine Steuervergünstigung, nämlich einen Einkommens- oder Körperschaftsteuerabzug. Die WBSO und der RDA wurden in einer Regelung mit dem Namen WBSO zusammengefasst. Der Steuervorteil im Rahmen der WBSO kann jetzt nur noch mittels einer speziellen Lohnsteuerermäßigung, der F&E-Steuerermäßigung (S&O-afdrachtvermindering), genossen werden. Die Höhe der F&E-Steuerermäßigung hängt vom Gesamtbetrag der abzugsfähigen Forschungs- und Entwicklungskosten ab. Ab 2016 gelten Kosten für Arbeiten in Zusammenhang mit einer Analyse der technischen Durchführbarkeit unternehmensinterner Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie Kosten für die technische Erforschung substantieller Veränderungen von Produktionsprozessen oder der softwaremäßigen Modellierung von Prozessen, nicht mehr als Forschungs- und Entwicklungskosten im Sinne der WBSO. Für noch offene Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß dem alten RDA gilt eine Übergangsregelung, nach der diese Kosten unter der neuen Regelung phasiert als Forschungs- und Entwicklungskosten angeführt werden können.

Die Höhe der F&E-Steuerermäßigung hängt vom Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten ab. Für die erste Tranche von 350.000 € gilt eine Ermäßigung von 32 %, für alles darüber beträgt diese 16 %. Für beginnende Unternehmer mit einem Eigentümerunternehmen gilt für die ersten 350.000 € eine Ermäßigung von 40 %.

Innovationsbox

Die Innovationsbox, die eine spezielle steuerliche Behandlung für Einkünfte aus Innovationen bietet, dient zur Förderung von Forschung und Entwicklung. In Kapitel 5 wird diese spezielle steuerliche Behandlung näher erläutert.

Regionale Fördermittel

Im Rahmen des EFRE-Programms (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) für 2014-2020 verfolgen verschiedene niederländische Regionen eine eigene Förderpolitik. In diesem Programm liegt der Schwerpunkt auf der Förderung von Projekten, die sich auf Innovation und Forschung, die digitale Agenda, die KMU-Unterstützung und eine kohlenstoffarme Wirtschaft richten.

Investitionen

Umwelt-Investitionsabzug (MIA)

Mit dem Umwelt-Investitionsabzug soll die Investition in umweltfreundliche Ausrüstungsgüter stimuliert werden. Unternehmen, die in die Umwelt investieren, dürfen einen zusätzlichen Betrag anteilig an den Investitionskosten von der Steuer abziehen. Der Umwelt-Investitionsabzug gilt nur für auf der Umweltliste 2016 (Milieulijst 2016), die jährlich aktualisiert wird, aufgeführte Ausrüstungsgüter.

Energie-Investitionsabzug (EIA)

Mit dem Energie-Investitionsabzug soll die Investition in Energiespartechnologien und nachhaltige Energie stimuliert werden. Unternehmen, die in die Energieindustrie investieren, dürfen einen zusätzlichen Betrag anteilig an den Investitionskosten von der Steuer abziehen. Der Energie-Investitionsabzug gilt nur für Ausrüstungsgüter, die bestimmte Anforderungen an die Energieeffizienz erfüllen. Diese Energieeffizienzanforderungen und die Ausrüstungsgüter, für die der Energie-Investitionsabzug angewendet werden darf, sind auf der jährlich aktualisierten Energieliste 2016 (Energielijst 2016) aufgeführt.

Kleininvestitionsabzug (KIA)

Der Kleininvestitionsabzug erlaubt Unternehmern einen Abzug für Investitionen zwischen 2.300 € und 311.242 € (2016). Die Investition in Ausrüstungsgüter findet im Ankaufsjahr statt, also wenn Ihnen eine Zahlungsverpflichtung entsteht. Der Investitionsabzug kann im betreffenden Jahr angewendet werden. Wenn Sie nicht beabsichtigen, die Ausrüstungsgüter in dem Jahr, in dem die Investition stattgefunden hat, zu gebrauchen, kann der Investitionsabzug teilweise auf das Folgejahr übertragen werden.

Finanzierung

Bürgschaftsprogramm für KMU (BMKB)

Mit dem Bürgschaftsprogramm für KMU soll die Vergabe von Darlehen an kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU, niederländisch MKB) stimuliert werden. Das Programm ist für Unternehmen mit maximal 250 (vollzeitbeschäftigte) Mitarbeitern bei einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. € oder einer Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. € und schließt die meisten professionellen Unternehmer ein. Wenn ein Unternehmen der Bank nicht genügend Sicherheiten für ein Darlehen bieten kann, kann die Bank eine Bürgschaft im Rahmen des BMKB anfragen. Der Staat bietet dann – unter bestimmten Bedingungen – die erforderliche Sicherheit für einen Teil des Darlehens. Das Risiko für die Bank wird dadurch vermindert, während die Kreditwürdigkeit des Unternehmers verbessert wird. Die maximale vom Staat bereitgestellte Sicherheit wurde vorübergehend, bis zum 30. Juni 2016, von 1,0 Millionen € auf 1,5 Millionen € erhöht.

Da im Moment eine Umstrukturierung der Banken stattfindet und zusätzliche Kapital- und Liquiditätsanforderungen gestellt werden, gestaltet die Finanzierung für startende und andere kleine Unternehmen, schnell wachsende sowie innovative Unternehmen sich immer schwieriger und steht die langfristige Finanzierung unter Druck.

Unternehmenskreditgarantie (GO)

Mit der Unternehmenskreditgarantie können große und mittlere Unternehmen sich einfacher große Summen leihen. Gegenüber Finanzierern, die Kapital zur Verfügung stellen, bürgt der Staat zu 50 % für das Darlehen. Die maximale Laufzeit der Bürgschaft beträgt acht Jahre. Nur Unternehmen, die ihren Sitz in den Niederlanden haben und ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in den Niederlanden ausüben, können Anspruch auf diese Garantie machen. Es sind dann Kredite in Höhe von 1,5 bis 150 Millionen Euro möglich.

Innovationsfonds KMU+ (MKB+)

Mit Unterstützung dieses Innovationsfonds können Unternehmer Ideen einfacher in gewinnbringende neue Produkte, Dienstleistungen und Prozesse umsetzen. Das + bedeutet, dass dieser Fonds auch größeren Unternehmen als MKU zur Verfügung steht. Der Innovationsfonds bietet unter anderem Finanzinstrumente für Innovationen und finanziert schnell wachsende innovative Unternehmen. Er besteht aus den folgenden drei Teilen:

1. Innovationskredit

Der Innovationskredit wird direkt an Unternehmen vergeben. Sie werden dadurch stimuliert, mit erheblichen technischen und damit auch finanziellen Risiken verbundene Entwicklungsprojekte (für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen) durchzuführen. Unternehmen haben keinen oder unzureichenden Zugang zum Kapitalmarkt für derartige Projekte.

2. SEED-Capital-Regelung

Mithilfe der SEED-Capital-Regelung können Investoren beginnende Unternehmen im technischen und kreativen Bereich dabei unterstützen, ihr technisches und kreatives Wissen in brauchbare Produkte oder Dienstleistungen umzusetzen.

3. Fund of Funds

Mit dem Fund of Funds wird schnell wachsenden innovativen Unternehmen der Zugang zum Risikokapitalmarkt ebenfalls erleichtert.

Umwelt und Energie

Förderung zur Produktion von nachhaltiger Energie (SDE). Die SDE ist eine Einspeisevergütung. Das bedeutet, dass Produzenten eine Subvention für erzeugte Energie erhalten und nicht wie bei einer Investitionsförderung für den Kauf einer Erzeugungsanlage. Die SDE richtet sich auf Unternehmen und (gemeinnützige) Einrichtungen, die nachhaltige Energie erzeugen möchten. Nachhaltige Energie kostet mehr als graue Energie, die Erzeugung nachhaltiger Energie ist daher nicht immer gewinnbringend. Die SDE gleicht je nach Art der geförderten Technologie für eine Dauer von 5, 8, 12 oder 15 Jahren die Differenz zwischen den Kosten für graue und nachhaltige Energie aus. Dabei ist eine phasiierte Freigabe für die verschiedenen Technologien vorgesehen. In jeder Phase wird der Subventionsbetrag pro kWh höher, aber die Wahrscheinlichkeit, dass man die Subvention tatsächlich erhält, wird niedriger. Dadurch werden Antragsteller stimuliert, die Betriebskosten so niedrig wie möglich zu halten. Bei Erhalt eines Zuschusses im Rahmen der SDE+ kann kein Anspruch mehr auf den Energie-Investitionsabzug (siehe oben) gemacht werden.

Bei der Auswahl eines Unternehmensstandortes ist das Steuersystem eines Landes immer ein wichtiges Kriterium. Der Standpunkt der niederländischen Regierung ist, dass das Steuersystem niemals ein Hindernis für Unternehmen, die sich in den Niederlanden niederlassen möchten, darstellen darf. In diesem Zusammenhang kann man mittels so genannter Advance Tax Rulings im Voraus Sicherheit in Bezug auf internationale unternehmerische Strukturen gewinnen. Außerdem haben die Niederlande Steuerabkommen mit vielen anderen Ländern geschlossen, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern. Dieses große Netz von Doppelbesteuerungsabkommen bietet praktische Instrumente für die internationale Steuerplanung.

Einige der Vorteile des niederländischen Steuersystems sind:

- In den Niederlanden wird keine Quellensteuer auf Zinsen und Tantiemen erhoben.
- In den meisten Fällen sind alle Einkünfte der niederländischen Muttergesellschaft aus ausländischen Tochtergesellschaften von der niederländischen Steuer freigestellt (Beteiligungsfreistellung).
- Es besteht die Möglichkeit, ausländischen in den Niederlanden tätigen Arbeitnehmern im Rahmen der 30%-Regelung eine steuerfreie Vergütung auszus zahlen.

Im niederländischen Steuersystem kann zwischen Steuern auf Einkommen, Gewinn und Vermögen und Steuern, die an den Verbraucher weitergegeben werden, unterschieden werden.

Körperschaftsteuer

Rechtspersonen, deren Kapital teilweise oder ganz in Aktien oder Anteile aufgeteilt ist, sind körperschaftsteuerpflichtig. Zwei niederländische Beispiele für derartige Rechtspersonen sind die NV und die BV. In den Niederlanden ansässige Unternehmen werden auf der Grundlage der inländischen Unternehmenserlöse besteuert. Ob ein Unternehmen seinen Sitz aus steuerlicher Sicht in den Niederlanden hat (eine gebietsansässige Gesellschaft ist), wird auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände bestimmt. Die relevanten Kriterien dabei sind beispielsweise, wo die Geschäftsführung ihren Sitz hat, wo die Hauptgeschäftsstelle sich befindet und wo die Hauptversammlung stattfindet. Nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften werden als in den Niederlanden ansässig betrachtet. Alle weltweit erwirtschafteten Gewinne inländischer Gesellschaften unterliegen im Prinzip der niederländischen Körperschaftsteuer. Gebietsfremde Gesellschaften können für in den Niederlanden erwirtschaftete Gewinne körperschaftsteuerpflichtig sein. Darauf wird später noch weiter eingegangen.

Gebietsfremde Gesellschaften

In den Niederlanden gewonnenes Einkommen gebietsfremder Gesellschaften kann der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen. Gebietsfremde Gesellschaften können auf drei Arten Einkommen in den Niederlanden erwirtschaften.

Erstens kann die gebietsfremde Gesellschaft mittels einer Betriebsstätte oder Vertreterbetriebsstätte in den Niederlanden tätig sein. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns einer (Vertreter-) Betriebsstätte erfolgt in ähnlicher Weise wie bei einer Tochtergesellschaft.

Zweitens kann eine gebietsfremde Gesellschaft Einkommen in den Niederlanden erwirtschaften, wenn sie eine wesentliche Beteiligung an einem niederländischen Gesellschaft hat, wobei sie Inhaber von mindestens 5 % der Anteile an einer Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden ist, sofern bei dieser wesentlichen Beteiligung der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, die Zahlung der niederländischen Einkommensteuer oder Dividendenquellensteuer durch eine andere Gesellschaft zu vermeiden, und eine unangemessene Gestaltung oder eine unangemessene Abfolge von Gestaltungen vorliegt, die nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, vorgenommen wurde.

Drittens können gebietsfremde Gesellschaften für Vergütungen für die formelle Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften und für Honorare für Geschäftsführungsleistungen körperschaftssteuerpflichtig sein. Im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens werden derartige Vergütungen meistens in dem Land, in dem die gebietsfremde Gesellschaft ihren Sitz hat, besteuert.

Steuerbemessungsgrundlage und Steuersätze

Die Körperschaftsteuer wird über den von einem Unternehmen in einem Jahr erwirtschafteten steuerpflichtigen Gewinn minus abzugsfähiger Verluste erhoben. Für 2016 gelten die folgenden Körperschaftsteuersätze:

Gewinn ab	Gewinn bis	Steuersatz
-	200.000 €	20,0 %
Mehr als 200.000 €		25,0 %

Wenn ein Unternehmen in einem Jahr Verlust gelitten hat, kann dieser Verlust vom steuerpflichtigen Gewinn des Vorjahres oder der neun folgenden Jahre abgezogen werden.

Der Gewinn eines Unternehmens muss gemäß guten kaufmännischen Gepflogenheiten und von einem Kontinuitätsprinzip ausgehend ermittelt werden. Dies bedeutet unter anderen, dass noch unrealisierte Gewinne nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Verluste müssen jedoch so schnell wie möglich in die Berechnung aufgenommen werden. Das gewählte System für Bewertung, Abschreibungen und Rückstellungen muss steuerlich akzeptabel sein und nach behördlicher Genehmigung konsequent angewendet werden. Die Steuerbehörde akzeptiert kein willkürliches Hin- und Herschieben von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Im Prinzip sind bei der Ermittlung des Unternehmensgewinns alle geschäftlichen Ausgaben abzugsfähig. Dafür, was als geschäftliche Ausgaben betrachtet wird, gelten jedoch einige Einschränkungen.

Bewertung von unfertigen Leistungen und laufenden Aufträgen

Der Gewinn aus unfertigen Leistungen und/oder laufenden Aufträgen darf nicht vorgetragen werden. Für unfertige Leistungen muss der Teil des vereinbarten zu zahlenden Betrags, der dem bereits fertigen Teil der Leistung zuzuordnen ist, als Wert angesetzt werden. Dasselbe gilt für laufende Aufträge.

Fremdvergleichsgrundsatz

Die niederländische Gesetzgebung zur Körperschaftssteuer enthält einen Artikel, der besagt, dass in- und ausländische miteinander verbundene Gesellschaften dazu berechtigt sind, einander handelsübliche Preise zu berechnen. Dies bringt jedoch die Verpflichtung mit sich, alle relevanten Geschäftshandlungen ordnungsgemäß zu dokumentieren. Anhand dieser Dokumentation können die Steuerbehörden bestimmen, ob die Geschäftshandlungen zwischen den betreffenden miteinander verbundenen Gesellschaften auf marktkonformen Preisen und Bedingungen basieren. Mittels einer Vorabvereinbarung über die Verrechnungspreisgestaltung kann man im Voraus sicherstellen, dass ein internes Geschäft aus steuerlicher Sicht akzeptabel ist.

Eingeschränkte Abschreibung von Immobilien

Die jährliche Abschreibung darf vom Jahresgewinn aus Unternehmen abgezogen werden. Der Steuerpflichtige darf die Immobilie abschreiben, bis der Buchwert einen definierten Grenzwert erreicht hat. Dieser Grenzwert entspricht dem Immobilienschätzwert. Für den Immobilienschätzwert wird der Wert einer Immobilie zu steuerlichen Zwecken so genau wie möglich anhand der Immobilienwerte in der Umgebung bestimmt. Der steuerliche Grenzwert von Immobilien, die vom Eigentümer selbst genutzt werden, beträgt 50 % des Immobilienschätzwerts. Der steuerliche Grenzwert von Immobilien, die als Anlage dienen, beträgt 100 % des Immobilienschätzwerts.

Willkürliche Abschreibungen

In den Niederlanden dürfen im Prinzip nicht mehr als 20 % der Erwerbs- oder Herstellungskosten von Betriebsmitteln außer Immobilien und Goodwill abgeschrieben werden. Die Abschreibungsfrist beträgt also mindestens fünf Jahre. Unter bestimmten Bedingungen kann Goodwill mit maximal 10 % pro Jahr abgeschrieben werden.

Innovationsbox (Innovatiebox)

Unternehmen, die immaterielle Wirtschaftsgüter (Erfindungen oder technische Anwendungen) entwickelt haben, können die Entwicklungskosten im Jahr der Entwicklung vom Jahresgewinn des Unternehmens abziehen. Nach Patentierung des immateriellen Wirtschaftsguts kann das Unternehmen sich für eine Besteuerung der Einkünfte aus diesem Wirtschaftsguts in der Innovationsbox entscheiden. Darunter fallen auch Sortenschutzrechte. Die Innovationsbox gilt auch für immaterielle Wirtschaftsgüter, für die kein Patent verliehen wurde, die jedoch das Ergebnis eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts sind, erweitert. Der Steuerpflichtige muss dafür eine Forschungs- und Entwicklungsbescheinigung von RVO erlangt haben.

Der Körperschaftssteuersatz für innovative Tätigkeiten beträgt 5 % (2016). Aus innovativen Tätigkeiten entstandene Verluste können ab jetzt zum normalen Körperschaftssteuersatz abgezogen werden. Die Auslagerung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ist ebenfalls möglich, sofern der Auftraggeber über ausreichende Aktivitäten und Kenntnisse verfügt. Auch können die Einkünfte aus Innovationen, die im Zeitraum zwischen Beantragung und Erteilung eines Patents bezogen wurden, in der Innovationsbox versteuert werden. Für mit dem Sondersteuersatz von 5 % besteuerte Gewinne gibt es keine Höchstgrenze.

Für Gesellschaften besteht die Möglichkeit, an Stelle komplexer Berechnungen, welcher Teil des Gewinns den betreffenden immateriellen Wirtschaftsgütern zuzurechnen ist, 25 % des Gesamtgewinns der Gesellschaft zu Einkünften aus Innovationen erklären. Diese Einkünfte dürfen dann jedoch einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigen. Diese Möglichkeit besteht für das Investitionsjahr und die darauffolgenden zwei Jahre.

Um die oben genannten Steuervorteile nutzen zu können, müssen jedoch einige Bedingungen erfüllt werden. Zum Beispiel: Um die Innovationsbox anwenden zu können, müssen mindestens 30 % des Gewinns aus den immateriellen Wirtschaftsgütern dem Patent zugerechnet werden können. Die Innovationsbox ist nicht für Marken, Logos, TV-Formate, Urheberrechte an Software usw. anwendbar. Die Entscheidung muss in der Körperschaftssteuererklärung erläutert werden.

Beteiligungsfreistellung

Die Beteiligungsfreistellung ist einer der wichtigsten Stützpfiler der Körperschaftssteuer. Sie wurde eingeführt, um Doppelbesteuerung zu verhindern. Die Gewinnaufteilung zwischen den Gesellschaften innerhalb eines Konzerns ist von der Steuer freigestellt.

Eine Beteiligung liegt vor, wenn eine Gesellschaft (die Muttergesellschaft) mindestens 5 % des eingezahlten Grundkapitals einer Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden oder im Ausland (der Tochtergesellschaft) besitzt. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, unabhängig von der Höhe der Beteiligung am Genossenschaftskapital.

Durch die Beteiligungsfreistellung sind alle sich aus der Beteiligung ergebenden Vorteile von der Steuer freigestellt. Zu diesen Vorteilen gehören Dividenden, Neubewertungen, Gewinne und Verluste aus dem Verkauf der Beteiligung sowie Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Die Beteiligungsfreistellung gilt auch für Neubewertungen von Anlagevermögen und Verbindlichkeiten aus Earn-out-Vereinbarungen und Gewinngarantievereinbarungen. Bei einer Wertminderung der Beteiligung durch erlittene Verluste ist eine Abwertung durch die Muttergesellschaft im Prinzip nicht erlaubt. Verluste, die aus der Verflüssigung einer Beteiligung entstehen, können unter bestimmten Bedingungen abgezogen werden.

Die Beteiligungsfreistellung ist im Prinzip nicht anwendbar, wenn die Mutter- oder Tochtergesellschaft eine Kapitalanlagegesellschaft ist. Man kann jedoch eine niedrige Besteuerung für eine Kapital-

anlagebeteiligung beantragen. Zur Bestimmung, ob die Beteiligungsfreistellung anwendbar ist, wird eine Absichtsprüfung verwendet. Dabei wird untersucht, ob die Beteiligung als Finanzanlage gehalten wird. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Bilanz aus beispielsweise liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Sicherheiten und Verbindlichkeiten besteht, wird als Finanzanlage betrachtet. Der Gesellschafter hat dann keinen Anspruch auf Beteiligungsfreistellung, kann jedoch eine Berechnungsverrechnung beantragen. Üblich ist es, bei der Steuerbehörde eine Vorabentscheidung darüber anzufragen, ob die Beteiligung für die Beteiligungsfreistellung in Betracht kommt.

Da für die Anwendbarkeit der Beteiligungsfreistellung mehrere Bedingungen erfüllt werden müssen, können veränderte Sachverhalte oder Umstände sich auf die Steuerbehandlung bzw. Steuerbefreiung einer Beteiligung auswirken. In einem solchen Fall müssen die Kapitalgewinne oder -verluste in einen steuerbaren und einen steuerbefreiten Teil aufgeteilt werden (Unterteilungslehre). Diese Lehre wurde im Gesetz über Aufteilungsrücklagen (Wet compartimenteringsreserve) kodifiziert. Dieses Gesetz sieht außerdem vor, dass eine Beteiligung zum üblichen Marktwert neu bewertet werden muss, sobald die steuerliche Behandlung der Beteiligung sich ändert. Das Ergebnis der Neubewertung (positiv oder negativ) wird, zusammen mit anderen qualifizierenden Ereignissen, in eine spezielle Rücklage (Aufteilungsrücklage) aufgenommen. Bei Veräußerung der zugehörigen Beteiligung wird die Rücklage aufgelöst. Eine teilweise Veräußerung führt zu einer anteilmäßigen Auflösung. Die in diesem Gesetz festgelegten Regeln gelten rückwirkend ab 14. Juni 2013.

Infolge einer Änderung der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie zur Bekämpfung von Missbrauch und unerwünschten Gestaltungen, gilt die Beteiligungsfreistellung ab 2016 nicht mehr für Vorteile von ausländischen Gesellschaften, wenn diese Vorteile aus Vergütungen oder Aufwendungen bestehen, die von der Beteiligung bei der Bestimmung ihres steuerpflichtigen Gewinns abgezogen werden können und demzufolge als abzugsfähige Zinsaufwendungen betrachtet werden. Der Sitz der Beteiligung ist in diesem Fall irrelevant. Der Ausschluss aus der Beteiligungsfreistellung gilt auch für erlangte Vorteile, die die im vorherigen Satz genannten Vergütungen ersetzen. Dies bezieht sich auf so genannte Hybridfinanzierungen. Die Einschränkung der Beteiligungsfreistellung gilt im Prinzip nicht für aus der Veräußerung der Gesellschaft erlangte Vorteile und realisierte Währungsergebnisse.

Objektfreistellung für Betriebsstätten

Am 1. Januar 2012 wurde eine Objektfreistellung für ausländische Betriebsstätten von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften eingeführt. Diese hat zur Folge, dass die Gewinne und Verluste ausländischer Betriebsstätten keinen Einfluss mehr auf die niederländische Steuerbemessungsgrundlage haben. Endgültige Verluste ausländischer Betriebsstätten, die bei einer Beendigung (Schließung) verbleiben, können jedoch immer noch abgezogen werden. Die Objektfreistellung gilt nicht für Gewinne aus „passiven“ Betriebsstätten in Niedrigsteuerländern. Dafür gibt es ein

Verrechnungssystem. Aufgrund einer Übergangsregelung bleiben bestehende Ansprüche von vor Einführung der Objektfreistellung erhalten und werden den alten Vorschriften gemäß behandelt.

Steuerliche Einheit

Wenn die Muttergesellschaft zu mindestens 95 % an einer Tochtergesellschaft beteiligt ist, können die Gesellschaften einen gemeinsamen Antrag zur Bildung einer steuerlichen Einheit bei der Steuerbehörde stellen, sodass sie für die Erhebung der Körperschaftsteuer als eine Gesellschaft betrachtet werden. Diese Beteiligung von 95 % muss mindestens 95 % der Stimmrechte repräsentieren und Anspruch auf mindestens 95 % des Kapitals der Tochtergesellschaft geben. Die Tochtergesellschaft wird dadurch praktisch durch die Muttergesellschaft absorbiert. Eine der größten Vorteile einer steuerlichen Einheit und der zugehörigen steuerlichen Konsolidierung von Gesellschaften ist, dass die Verluste einer Gesellschaft mit den Gewinnen einer anderen Gesellschaft innerhalb der Einheit verrechnet werden können. Die Gesellschaften können einander daher ohne steuerliche Folgen mit Waren und/oder Dienstleistungen versehen. Außerdem dürfen sie sich gegenseitig Vermögenswerte übertragen.

Eine steuerliche Einheit darf nur dann gebildet werden, wenn alle betroffenen Gesellschaften tatsächlich in den Niederlanden ansässig sind. Das derzeit geltende Gesetz bietet die Möglichkeit, eine niederländische Betriebsstätte eines gebietsfremden Konzerns in die steuerliche Konsolidierung miteinzubeziehen. Zusätzlich müssen die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaften dasselbe Geschäftsjahr und dasselbe Steuerregime verwenden. Nach Rechtsprechung aus 2014 muss das Gesetz in den Niederlanden auch die Möglichkeit bieten, eine steuerliche Einheit mit gebietsfremden Gesellschaften zu erlauben. Vorgreifend auf die 2015 stattfindende Gesetzesänderung wurde eine positive Leitlinie veröffentlicht, die es unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, eine steuerliche Einheit zu bilden aus:

- einer niederländischen Muttergesellschaft und einer niederländischen Enkelgesellschaft mit einer gebietsfremden Zwischengesellschaft mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat,
- zwei niederländischen Schwestergesellschaften mit einer gebietsfremden Muttergesellschaft mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat.

Einschränkung des Zinsabzugs bei Übernahmeholdings

Eine Einschränkung gilt für den Abzug von Zinsen aus Schulden, die durch eine Übernahme entstanden sind. Wenn eine niederländische Gesellschaft mithilfe eines Darlehens übernommen wird, können die Zinsen für dieses Darlehen im Prinzip nicht mehr mit dem Gewinn der übernommenen Gesellschaft verrechnet werden.

Die Zinsen in Zusammenhang mit einer Übernahme können jedoch immer noch bis zu einem Betrag von 1 Million Euro. Auch im Fall einer gesunden Finanzierung können die Zinsen abgezogen werden. Eine gesunde Finanzierung liegt vor, wenn die für die Übernahme eingegangene Verpflichtung nicht mehr als 60 % des Übernahmepreises beträgt. Dieser Prozentsatz wird über sieben Jahre um

5 % pro Jahr bis auf 25 % reduziert. Auf diese Einschränkungsmaßnahme können mehrere Ausnahmen und Schwellen angewendet werden.

Einschränkung des Zinsabzugs

Im Laufe der Jahre wurde die Gesetzgebung verstärkt darauf ausgerichtet, der (internationalen) Finanzierung niederländischer Geschäftstätigkeiten durch überzogene Verschuldung vorzubeugen. Das Körperschaftssteuergesetz enthält Vorschriften zur Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten.

Verhinderung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage

Die im niederländischen Körperschaftssteuergesetz enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage schränkt die Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten in Zusammenhang mit konzerninternen Krediten ein, wenn diese Kredite im Wesentlichen eine Umwandlung von Kapital in Finanzierung durch Verschuldung ohne vernünftige wirtschaftliche Beweggründe darstellen. Dies betrifft unter anderem Kredite, die sich auf die Ausschüttung von Dividenden, die Rückzahlung von formellem oder informellem Kapital und Kapitaleinzahlungen beziehen. Auf der anderen Seite beinhalten die Maßnahmen zur Verhinderung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage auch eine Möglichkeit zur Aufhebung dieser Einschränkung der Abzugsfähigkeit der betreffenden Finanzierungskosten, wenn die steuerpflichtige Gesellschaft belegen kann, dass der wirtschaftliche Beweggrund für die Fremdfinanzierung oder Zinsleistung effektiv mit einem Steuersatz von 10 % oder mehr besteuert wird. Die niederländischen Steuerbehörden können jedoch nachweisen, dass einem konzerninternen Geschäft keine wirtschaftlichen Beweggründe zugrunde liegen, selbst wenn der Empfänger im Ausland mehr als 10 % Steuern zahlt. In diesem Fall sind die konzernintern gezahlten Zinsen nicht abzugsfähig. Die Zinsen aus normalen Geschäften sind nach wie vor abzugsfähig. Anhand der so genannten Gegenbeweisregelung kann jedoch das Gegenteil bewiesen werden. Wenn die Anforderungen für diese Regelung erfüllt sind, wird der Zinsabzug wieder gestattet.

OECD-Leitlinie zu Verrechnungspreisdokumentation und Country-by-Country Reporting

Ab 2016 gelten für multinationale Unternehmen weitere Dokumentationsvorschriften in Bezug auf die bei grenzüberschreitenden konzerninternen Transaktionen verwendeten Verrechnungspreise. Wenn der konsolidierte Konzernertrag mehr als 750 Millionen € beträgt, gilt die neue Verpflichtung, dass ein Country-by-Country Report, ein Master File und ein Local File vorzulegen sind. Die letztendliche Muttergesellschaft reicht den Country-by-Country Report in dem Land ein, wo sie ihren Sitz hat. Das Master File enthält eine Zusammenfassung der Verrechnungspreisgestaltung des Konzerns. Im Local File werden die konzerninternen Transaktionen der örtlichen verbundenen Gesellschaften dargelegt. Diese Dokumentationsvorschriften gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

Einschränkung des Zinsabzugs für Anlagen in Beteiligungen

Um den Abzug von Zinsen auf Kredite für Anlagen in Beteiligungen, die für die Beteiligungsfreistellung in Anspruch kommen, einzuschränken, wurde das Körperschaftssteuergesetz um eine Maßnahme erweitert, die zum 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Diese Einschränkung gilt für die Geschäftsjahre/Steuerjahre, die am 1. Januar 2013 oder später beginnen. Mit der gesetzlichen Maßnahme wird bezweckt, den Zinsabzug insofern einzuschränken als die Finanzierungskosten für Kredite für Anlagen in Beteiligungen als überhöht und anstandswidrig betrachtet werden.

Im Allgemeinen wird der Teil der Finanzierungskosten, der über 750.000 € hinausgeht, als nicht abzugsfähig betrachtet. Der nicht abzugsfähige Zinsbetrag wird anhand einer mathematischen Formel berechnet. Bei dieser Formel werden die historischen Investitionskosten der den Kriterien entsprechenden Investitionen, der Gesamtbetrag des steuerlichen Eigenkapitals und die Summe der vom betreffenden Steuerzahler aufgenommenen Kredite berücksichtigt.

Von der Einschränkungsmaßnahme ausgeschlossen sind Kredite für den Erwerb einer Beteiligung sowie Kapitaleinzahlung in eine Beteiligung, die mit einer Steigerung der Geschäftstätigkeiten des Konzerns, zu der die Gesellschaft gehört, innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Tätigung der Anlage in die Beteiligung zusammenhängen. Eine Inanspruchnahme dieser Ausnahme muss belegt werden.

Steuererklärungen

Die Körperschaftsteuererklärung muss im Prinzip innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Wird die Erklärung von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater eingereicht, gilt eine Aufschubregelung. Das bedeutet, dass sie später im selben Jahr eingereicht werden darf.

Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer ist eine Steuer, die auf die Einkünfte natürlicher Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden (inländische Steuerpflichtige) erhoben wird. Dabei wird ihr vollständiges Einkommen besteuert, gleich wo es verdient wurde. Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Niederlanden haben, aber in den Niederlanden erwerbstätig sind, müssen auf die erwirtschafteten Einkünfte Einkommenssteuer bezahlen (beschränkt Steuerpflichtige). Beschränkt Steuerpflichtige können als qualifiziert beschränkt steuerpflichtig betrachtet werden, wenn sie nach den niederländischen Bemessungsgrundlagen mindestens 90 % ihres Welteinkommens in den Niederlanden versteuern. Bei einer qualifiziert beschränkten Steuerpflicht hat man denselben Anspruch auf Abzugsposten, zum Beispiel im Rahmen der nachstehend besprochenen Eigenheimregelung, wie ein einheimischer Steuerpflichtiger. Eine der Voraussetzungen ist, dass jährlich eine Einkommensbescheinigung der Steuerbehörde des Wohnsitzlandes

über das nicht in den Niederlanden erwirtschaftete Einkommen vorgelegt werden kann.

Im Prinzip ist die Einkommenssteuer eine persönliche Steuer. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und (unter bestimmten Bedingungen) nichtehelich zusammenlebende Partner können bestimmte Einkünfte und Abzugsposten untereinander aufteilen.

Steuerbemessungsgrundlage

Die Einkommenssteuer wird über alle steuerpflichtigen Einkünfte erhoben. Die verschiedenen Bestandteile der steuerpflichtigen Einkünfte werden in drei separate Boxen, zu denen jeweils ein spezifischer Steuersatz gehört, aufgeteilt.

Jede Einkommensquelle kann nur einer Box zugeordnet werden. Ein Verlust in einer der Boxen kann nicht von einem positiven Einkommen in einer anderen Box abgezogen werden. Ein in Box 2 erlittener Verlust kann von einem positiven Einkommen in derselben Box im vorhergehenden Jahr (Verlustrücktrag) oder in einem der folgenden neun Jahre (Verlustvortrag) abgezogen werden. Sofern ein Verlust in Box 2 nicht ausgeglichen werden kann, sieht das Steuergesetz eine Steuergutschrift vor. Das bedeutet, dass 25 % des verbleibenden Verlusts vom zu entrichtenden Steuerbetrag abgezogen wird, unter der Bedingung, dass im laufenden und vorigen Steuerjahr keine wesentliche Beteiligung vorliegt. Die Steuergutschrift beläuft sich auf 25 % des verbleibenden Verlusts. Ein Verlust in Box 1 kann von einem positiven Einkommen in derselben Box in den vorhergehenden drei Jahren oder in den folgenden neun Jahren abgezogen werden. In Box 3 kann kein negatives Einkommen entstehen.

Box 1: Steuerpflichtige Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum

Einkünfte aus Arbeit und Eigenheim bestehen aus:

- Gewinn aus Unternehmen.
- Steuerpflichtiger Lohn.
- Steuerpflichtige Einkünfte aus anderen Tätigkeiten (z. B. Einkünfte als Freiberufler, Nebenverdienste oder Rentabilisierung von Vermögenswerten, die Unternehmern oder Gesellschaften zur Verfügung gestellt wurden).
- Steuerpflichtige erhaltene regelmäßige Leistungen (z. B. Unterhaltszahlungen und staatliche Zuschüsse).
- Steuerpflichtige Einkünfte aus Wohneigentum (Pauschalbetrag abzüglich der für das Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen).
- Negative Aufwendungen für Vorsorgeleistungen (z. B. Rückkauf von Leibrenten).
- Negativer personengebundener Abzug.

Für die oben genannten Einkünfte gelten die folgenden Abzugsposten:

- Aufwendungen für Vorsorgeleistungen (z. B. für eine Leibrentenversicherung oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung gezahlte Beiträge).

- Personengebundene Abzugsposten: Dies betrifft Kosten in Zusammenhang mit den persönlichen Umständen des Steuerpflichtigen und seiner Familie, die seine Fähigkeit, seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen zu bestreiten, beeinflussen (z. B. Krankheitskosten, Ausbildungsaufwendungen und Unterhaltsaufwendungen für Kinder).

Der Steuersatz in Box 1 ist progressiv und geht bis zu einem Maximum von 52 %.

Gewinn aus Unternehmen

Natürliche Personen, die Einkünfte aus Geschäftstätigkeiten erwirtschaften, haben unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Ermäßigungen für Unternehmer. Dazu gehören der Freibetrag für Selbständige, Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag, steuerabzugsfähige Rentenfreibetrag, Veräußerungsfreibetrag und KMU-Freibetrag. Beginnende Unternehmer haben außerdem Anspruch auf den Existenzgründerabzug.

Der KMU-Freibetrag (MKB-winstvrijstelling) beinhaltet einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 14 % des Gewinns (2016) nach Abzug der oben genannten Abzugsposten für Unternehmer.

Der steuerpflichtige Gewinn im Sinne der Einkommenssteuer stimmt fast genau mit dem steuerpflichtigen Gewinn im Sinne der Körperschaftsteuer überein. Daher sind die unter „Körperschaftsteuer“ genannten Bestimmungen über die Bewertung von unfertigen Leistungen und laufenden Aufträgen, den Fremdvergleichsgrundsatz, die eingeschränkte Abschreibung von Immobilien, willkürliche Abschreibungen und die WBSO (siehe Kapitel 4) auch entsprechend anwendbar.

Eigenheim und Eigenheimregelung (Eigenwoningregeling)

Zu einem Eigenheim gehören das Haus sowie eine eventuelle Garage und andere Gebäude auf dem Grundstück. Wohnboote und -wagen werden ebenfalls als Eigenheim betrachtet. Die einzige Bedingung ist die dauerhafte Kopplung an eine einzige Adresse. Ein Haus wird nur dann als Eigenheim betrachtet, wenn der Eigentümer (Steuerzahler) dort seinen ständigen Wohnsitz hat. Beim Kauf eines Eigenheims müssen 2 % Übertragungssteuer entrichtet werden.

Wenn bestimmt wurde, dass ein Haus als Eigenheim betrachtet werden kann, fällt es steuerlich gesehen automatisch unter die Eigenheimregelung auf der Grundlage von Box 1 (Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum, maximaler Steuersatz 52 %).

Die Eigenheimregelung beinhaltet Folgendes: Der angenommene feste Wert des vom Eigenheim genossenen Vorteils wird von der Steuerbehörde in der Eigenheimpauschale ausgedrückt. Die Höhe der Eigenheimpauschale wird anhand eines festen Prozentsatzes des Immobilienwerts berechnet. Die Grundlage für den Immobilienwert des Eigenheims ist der Immobilienschätzwert. Der Immobilienschätzwert wird von der Gemeinde bestimmt. Bestimmte Kosten, zum Beispiel Finanzierungskosten (unter anderem Hypothekenzinsen), dürfen unter bestimmten Bedingungen

von der genannten Eigenheimpauschale abgezogen werden. Die Finanzierungskosten (einschließlich Zinsen für Hypothekarkredite) sind steuerlich absetzbar, sofern der Kredit als Eigenheimschuld betrachtet wird. Derartige Steuerabzüge sind nur noch im Fall von Hypothekarkrediten möglich, die in 30 Jahren vollständig und mindestens annuitär abbezahlt werden. Der Hypothekenplan muss also gewährleisten, dass der Kredit nach 30 Jahren oder weniger ganz abgelöst ist, will man die Kosten von der Steuer absetzen.

Die Finanzierung eines Eigenheims ist bei einem Steuersatz von bis zu 50,5 % (2016) steuerlich absetzbar. Ab 2014 wird die Abzugsmöglichkeit für Eigenheimkosten stufenweise reduziert. Jedes Jahr wird der maximale Abzugssatz um 0,5 % vermindert, bis er 38 % erreicht.

Box 2: Steuerpflichtiges Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung

Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige (eventuell gemeinsam mit seinem steuerlichen Partner) mittelbarer oder unmittelbarer Inhaber von mindestens 5 % des eingelegten Kapitals einer Gesellschaft ist.

Das Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung besteht aus den regulären Vorteilen und/oder Veräußerungsvorteilen vermindert um die abzugsfähigen Kosten. Zu den regulären Vorteilen gehören Dividenden und Genussrechtsemissionen. Die Veräußerungsvorteile bestehen unter anderem aus Gewinnen oder Verlusten aus dem Verkauf von Anteilen. Abzugsfähige Kosten sind zum Beispiel: Beratungsgebühren und Zinsen für Darlehen, die zur Finanzierung des Kaufs der Anteile aufgenommen wurden.

Ausländische Steuerpflichtige müssen Einkommen aus einer wesentlichen Beteiligung versteuern, sofern es sich dabei um eine Beteiligung an einer in den Niederlanden ansässige Gesellschaft handelt. Wenn die Gesellschaft in fünf der letzten zehn Jahre einen Sitz in den Niederlanden hatte, wird sie als in den Niederlanden ansässig betrachtet.

Der Steuersatz in Box 2 beträgt 25 %.

Box 3: Steuerpflichtiges Einkommen aus Spar- und Anlageaktivitäten

In Box 3 werden die Vermögenswerte des Steuerpflichtigen versteuert. Dabei wird eine Rendite von 4 % der Ertragsbemessungsgrundlage vorausgesetzt. Die Ertragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verpflichtungen und wird jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres bestimmt. Der 1. Januar gilt auch dann als Bezugsdatum, wenn der Steuerpflichtige am 1. Januar noch keine inländische Steuer zu zahlen hat oder wenn die Verpflichtung zur Zahlung von inländischer Steuer im Laufe des Kalenderjahres aus anderen Gründen als dem Todesfall endet.

Vermögenswerte in Box 3 sind unter anderem: Sparguthaben, eine Zweitwohnung oder Ferienwohnung, an Dritte vermietete Immobilien, Aktien oder Geschäftsanteile, Obligationen, Genussscheine und Optionen, die nicht zu einer wesentlichen Beteiligung gehören, und Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen.

Folgende Schulden dürfen unter anderem in Box 3 eingegeben werden: Schulden im Rahmen von Verbraucherkrediten, Schulden zur Finanzierung einer Zweitwohnung. Pro Person dürfen die ersten 3.000 € (2016) des durchschnittlichen Schuldbetrags nicht von den Vermögenswerten abgezogen werden.

Steuerfreie Vermögenswerte

Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf steuerfreie Vermögenswerte in Höhe von 24.437 € (2016) in Box 3. Unter bestimmten Bedingungen kann der Steuerfreibetrag für Vermögenswerte für Senioren erhöht werden. Durch diesen steuerfreien Betrag wird die Ermessungsgrundlage vermindert. Es wird dann eine Pauschalrendite von 4 % über den nach Abzug des Freibetrags verbleibenden Betrag berechnet. Auf den berechneten Betrag wird eine Steuer erhoben. Der Steuersatz in Box 3 beträgt 30 %. Ab 1. Januar 2017 hängt die Pauschalrendite von der Höhe der Vermögenswerte ab. In der ersten Tranche mit steuerfreien Vermögenswerten von 25.000 € wird für in Box 3 versteuerbare Vermögenswerte mit einer Pauschalrendite von 2,9 % gerechnet. In der zweiten Tranche (100.000 bis 1.000.000 €) beträgt sie 4,7 % und für alles, was darüber hinaus geht, 5,5 %. Diese Pauschalrenditen werden jedes Jahr anhand der tatsächlichen Renditen der Vorjahre angepasst. Die fiktiven Renditen für 2017 werden später in diesem Jahr festgestellt.

Abgabenermäßigungen

Nach Berechnung der zu entrichtenden Steuer für jede Box werden bestimmte Ermäßigungen von den betreffenden Beträgen abgezogen. Alle in den Niederlanden Steuerpflichtigen haben Anspruch auf eine allgemeine Abgabenermäßigung in Höhe von 2.242 € (2016). Die allgemeine Abgabenermäßigung ist um 4,822 % der über 19.922 € (2016) hinausgehenden steuerpflichtigen Einkünfte aus Arbeit und Wohneigentum vermindert, wodurch die allgemeine Abgabenermäßigung sich letztendlich auf null belaufen kann. Abhängig von den persönlichen Umständen des Steuerpflichtigen und der tatsächlichen Höhe des Jahreseinkommens kann ein Anspruch auf spezifische Abgabenermäßigungen bestehen.

Steuervorauszahlung

Steuern werden im Laufe des Steuerjahres von Einkünften aus Arbeit und aus Dividenden im Voraus einbehalten. Sowohl die Lohnabgaben als die Dividendensteuer sind Einkommenssteuervorauszahlungen. Die einbehaltenen Beträge dürfen von der zu entrichtenden Einkommenssteuer abgezogen werden.

Steuererklärung

Die Einkommenssteuererklärung für ein Jahr muss im Prinzip vor dem 1. April des folgenden Jahres bei der Steuerbehörde

eingereicht werden. Die Frist zum Einreichen der Steuerklärung 2015 wurde bis 1. Mai 2016 verlängert. Wird die Erklärung von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater eingereicht, gilt eine Aufschubregelung. Das bedeutet, dass sie später im selben Jahr eingereicht werden darf.

Dividendensteuer

Gesellschaften schütten Gewinne oft in Form von Dividenden an die Anteilhaber aus. Einige weitere Beispiele für Dividenden sind:

- Teilweise Rückzahlung von durch Anteilhaber eingezahlten Beträgen für Aktien.
- Liquidationserlöse, die über das durchschnittliche Stammkapital hinausgehen.
- Gratisanteile.
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Zahlungen seitens einer Gesellschaft, die hauptsächlich einem Anteilhaber zugutekommen und nicht hauptsächlich den geschäftlichen Interessen der Gesellschaft dienen.
- Zinszahlungen auf Hybridfremdkapital, da dies als informelles Eigenkapital des Unternehmens, das den Kredit aufnimmt, betrachtet wird.

Für Genossenschaften kann auch eine Einbehaltungspflicht für Dividendensteuer auf Gewinnausschüttungen an Inhaber von Mitgliedschaftsrechten bestehen. Das ist der Fall, wenn der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke der Mitgliedschaft darin besteht, die Zahlung von Dividendensteuer oder ausländischer Steuer zu vermeiden, und die verwendete Struktur nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, gewählt wurde. Die Struktur mit einer Genossenschaft kann der Steuerbehörde im Voraus vorgelegt werden und im Hinblick auf eine Einbehaltungspflicht geprüft werden.

Freistellung

In unter anderem den folgenden Situationen wird keine Steuer einbehalten:

- Wenn innerhalb von Inlandsbeziehungen Vorteile aus Anteilen, Genussrechtsemissionen und Bardarlehen von Beteiligungen, auf die die Beteiligungsfreistellung anwendbar ist, genossen werden.
- Wenn eine niederländische Gesellschaft Dividenden an eine Gesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat ausschüttet und diese Gesellschaft mit 5 % an der niederländischen Gesellschaft beteiligt ist.

Step-up bei grenzüberschreitenden rechtlichen Verschmelzungen und Spaltungen

Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder Spaltung kann unbeabsichtigterweise von den Niederlanden eine Dividendensteuer auf ausländische Gewinnrücklagen gefordert werden. Um dies zu vermeiden, wird der Wert der Vermögenswerte, die der erwerbenden juristischen Person in den Niederlanden infolge einer rechtlichen Verschmelzung oder Spaltung übertragen werden, im Hinblick auf die Dividendensteuer unter bestimmten Bedingungen als (steuerfreies) eingezahltes Kapital betrachtet. Dies gilt nicht

für Vermögenswerte, die aus Anteilen an einer niederländischen juristischen Person bestehen.

Steuersätze

Der Dividendensteuersatz beträgt 15 %. Die Steuer wird von der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, einbehalten und an die Steuerbehörde abgeführt. Die einbehaltene Dividendensteuer wird als Steuervorauszahlung auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer betrachtet.

Die Niederlande haben Steuerabkommen mit verschiedenen Ländern geschlossen, was in vielen Fällen zu einem niedrigeren Steuersatz führen kann.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Einwohner der Niederlande und in den Niederlanden eingetragene Gesellschaften müssen Steuern auf sämtliche weltweit erwirtschafteten Einnahmen zahlen. Das kann möglicherweise dazu führen, dass ein Teil der Einkünfte sowohl in den Niederlanden als im Ausland besteuert wird.

Um eine derartige Doppelbesteuerung zu verhindern, haben die Niederlande Steuerabkommen mit vielen Ländern geschlossen. Die Abkommen sind weitgehend an den OECD-Mustervertrag für Doppelbesteuerungsabkommen angelehnt.

Wenn Einkünfte dennoch doppelt einkommens- oder körperschaftsbesteuert wird, wird der zu versteuernde Betrag anhand des Befreiungsverfahrens vermindert. Dieses Verfahren beinhaltet eine Ermäßigung der niederländischen Steuer in Bezug auf ausländisches Einkommen. Die Ermäßigung der Einkommenssteuer wird für jede Box separat berechnet.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividendenausschüttungen, Zinszahlungen und Tantiemen wird das Pauschalverfahren angewendet. Bei diesem Verfahren wird die niederländische Steuer um den im Ausland erhobenen Steuerbetrag vermindert.

Unter bestimmten Umständen ist es auch möglich, die ausländische Steuer direkt vom Gewinn oder als einkommensbezogene Kosten abzuziehen.

Lohnsteuer

Wie oben in diesem Kapitel bereits erklärt, stellen die Lohnabgaben Einkommenssteuervorauszahlungen dar. Jeder, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Niederlanden bezieht, ist einkommenssteuerpflichtig. Außerdem sind Arbeitnehmer in den Niederlanden generell sozialversichert. Der Arbeitgeber behält die Sozialbeiträge und Lohnabgaben vom Lohn als Gesamtbetrag ein und führt diese dann an die Steuerbehörde ab. Dieser kombinierte Gesamtbetrag wird als Lohnsteuer bezeichnet. Die Lohnsteuer wird später mit dem zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag verrechnet.

Einbehaltungspflicht

Das Lohnsteuergesetz (Wet op de loonbelasting) verbindet die Einbehaltungspflicht mit dem Vorhandensein eines (fiktiven) Arbeitsverhältnisses. Eines der Merkmale eines Arbeitsverhältnisses ist das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aufgrund der zunehmenden Beteiligung von Freiberuflern und Selbstständigen ohne Personal (ZZP) am Arbeitsmarkt ist es auch sehr wichtig geworden, feststellen zu können, ob ein Arbeitsverhältnis und die damit zusammenhängende Einbehaltungspflicht und Sozialversicherungspflicht vorliegen. Zu diesem Zweck hat die Regierung ein Gesetz über die Deregulierung der Beurteilung von Arbeitsverhältnissen (Wet deregulering beoordeling arbeidsrelaties, DBA) entworfen, mit dem die Bescheinigung über die Art der Erwerbstätigkeit (VAR-Bescheinigung) ersetzt werden soll. Das geplante Inkrafttretensdatum für das DBA-System ist der 1. Mai 2016. Die VAR-Bescheinigung schützt den Auftraggeber im Prinzip vor der Gefahr einer Einbehaltungspflicht. Nach dem DBA kann der Auftraggeber nur bei Verwendung von von der Steuerbehörde beurteilten und genehmigten (Muster-)Verträgen noch von der Einbehaltungspflicht entbunden werden. Nach Einführung der DBA gilt bis zum 1. Mai 2017 eine Gewöhnungsfrist, während derer Auftraggeber und Auftragnehmer sich darum bemühen müssen, ihr Arbeitsverhältnis an die neuen Vorschriften anzupassen.

Steuersätze

Die Lohnsteuersätze betragen 2016:

- Über die ersten 19.922 € des steuerpflichtigen Einkommens werden 36,55 % einbehalten (8,40 % Lohnsteuer und 28,15 % Sozialbeitrag).
- Über die nächsten 13.793 € des steuerpflichtigen Einkommens werden 40,40 % einbehalten (12,25 % Lohnsteuer und 28,15 % Sozialbeitrag).
- Über die nächsten 32.706 € des steuerpflichtigen Einkommens werden 40,40 % einbehalten
- Über darüber hinausgehendes Einkommen werden 52 % einbehalten.

Bei der Einbehaltung von Lohnsteuer muss der Arbeitgeber die allgemeine Abgabenermäßigung und die Arbeitsermäßigung berücksichtigen. Die letzteren Ermäßigungen wurden oben bereits besprochen.

Steuerbarer Lohn

Der Lohnbegriff im Sinne der Lohnsteuer ist weit gefasst. Die niederländischen Steuergesetze bieten zahlreiche steuerlich günstige Möglichkeiten zur Belohnung von Mitarbeitern. Die Lohnsteuer wird über den gesamten Lohn, den der Arbeitnehmer gemäß Arbeitsvertrag empfängt, berechnet. Eine Lohnform ist Lohn in Geld, z. B. Gehalt, Urlaubsgeld, Überstundengeld, Provision und Weihnachtsgeld. Arbeitnehmer können jedoch auch Lohn in Form von Naturalien empfangen, z. B. Produkte des Unternehmens oder Urlaubsreisen. Außerdem gehören auch verschiedene andere Ansprüche, Vergütungen und Sachleistungen zum Lohn.

Ein Anspruch ist das Recht auf den Bezug einer Leistung oder Sachleistung, entweder nach einer bestimmten Zeit oder unter

bestimmten vorab festgelegten Bedingungen. Ein Beispiel ist das Recht auf Ruhestandsbezüge. Einige Beispiele für Sachleistungen sind Werkzeuge, Mahlzeiten, Fahrkarten usw. Vergütungen sind normalerweise Beträge, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Deckung von Kosten, die ihnen durch Ausführung ihrer Tätigkeiten entstanden sind, zahlt.

Alle Vergütungen und Sachleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer werden als steuerbarer Lohn betrachtet. Davon ausgenommen sind:

- Vorteile außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Aufmerksamkeiten für kranke Mitarbeiter).
- Vorleistungen, d. h. Kosten, die der Arbeitnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Arbeitgebers aufgewendet hat.
- Steuerbefreite Ansprüche und Leistungen (z. B. Altersversorgungsansprüche und Leistungen im Todesfall).
- Sachleistungen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung.

Alle sonstigen Vergütungen und Sachleistungen sind im Prinzip Bestandteil des steuerbaren Lohns. Je nach Kategorisierung der Vergütungen und Sachleistungen hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Vergütungen und Sachleistungen als definitivbesteuerten Lohn unter die Lohnsteuer fallen zu lassen. Die Lohnsteuer wird dann vom Arbeitgeber gezahlt.

Arbeitskostenregelung

Vergütungen und Sachleistungen an Arbeitnehmer fallen unter die Arbeitskostenregelung. Im Rahmen dieser Regelung darf der Arbeitgeber 2016 einen Betrag in Höhe von bis zu 1,2 % des steuerbaren Lohns (Freibetrag) für steuerfreie Vergütungen und Sachleistungen an Arbeitnehmer aufwenden. Für den Betrag, der über den Freibetrag hinausgeht, zahlt der Arbeitgeber eine Definitivsteuer von 80 %.

Nicht alle Vergütungen und Sachleistungen fallen unter den Freibetrag oder können darin aufgenommen werden. Im Rahmen der Arbeitskostenregelung können nur Vergütungen und Sachleistungen in den Freibetrag aufgenommen werden und sukzessive als definitivbesteuerter Lohn (zu einem Steuersatz von 80 %) betrachtet werden, wenn und sofern die Vergütungen und Sachleistungen nicht in eine der folgenden Kategorien fallen:

1. **Vergütungen und Sachleistungen, die von der Definitivbesteuerung ausgenommen sind**
Dazu gehören unter anderem die Privatnutzung eines Firmenwagens und die Erstattung von Bußgeldern
2. **Vergütungen und Sachleistungen, die zu einem anderen definitivbesteuerten Lohn gehören**
In diese Kategorie fallen beispielweise Geschenke und Sachleistungen an Dritte und nicht beim Arbeitnehmer geltend gemachte Nachzahlungsbescheide.
3. **Spezifische Befreiungen für Arbeitskosten**
Steuerbefreite Arbeitskosten sind unter anderem Vergütungen und Sachleistungen für geschäftliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (100%ige Vergütung), Fahrten mit eigenen Verkehrsmitteln (max. 0,19 €/km), Schulungen, Studium und Ausbildung, Mahlzeiten während Überstunden und Dienstreisen,

Umgangskosten (siehe unten), extraterritoriale Kosten (z. B. gemäß 30%-Regelung, siehe unten), Kosten für Geräte und IT-Mittel (siehe unten) und brancheneigene Produkte des Unternehmens (siehe unten). Für einige der spezifischen Befreiungen gilt eine Pauschale (siehe unten).

4. Null-Bewertungen

Hierunter fallen die Bereitstellung von Arbeitsbekleidung, Einrichtungen am Arbeitsplatz und Verpflegung am Arbeitsplatz.

Wenn und sofern für die Vergütungen und Sachleistungen keine der genannten Befreiungen gilt, kann der Arbeitgeber die (verbleibenden) Vergütungen und Sachleistungen wahlweise als definitivbesteuerten Lohn oder als regulären Lohn (unter Einbehaltung der Lohnsteuer zulasten des Arbeitnehmers) anmerken. Der Arbeitgeber darf Vergütungen und Sachleistungen unter der Bedingung, dass diese nicht erheblich vom unter ähnlichen Umständen Üblichen abweichen, als Definitivsteuerbestandteil anmerken. Dabei geht es darum, dass es je nach Art der betreffenden Vergütungen und Sachleistungen üblich ist, diese als Definitivsteuerbestandteil anzumerken. Eine Vergütung oder Sachleistung für Kosten, die dem Arbeitnehmer in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verrichtung seiner Tätigkeiten entstanden sind, wird eher als üblich betrachtet als eine rein Belohnung wie zum Beispiel ein Bonus. Für die Höhe der Vergütung oder Sachleistung gilt, dass sie nicht erheblich (30 % oder mehr) mehr betragen darf als in ähnlichen Umständen als üblich betrachtet wird. Der darüber hinausgehende Betrag wird als regulärer Lohn versteuert. Für einige Arbeitskosten, z. B. Mahlzeiten am Arbeitsplatz, die vom Arbeitgeber als regulärer Lohn versteuert werden, gelten außerdem pauschale Bewertungen. Die Definitivbesteuerung geht dann erst zulasten des Freibetrags, für den darüber hinausgehenden Betrag zahlt der Arbeitgeber eine Definitivsteuer von 80 %.

Konzernregelung

Die Definitivsteuer im Rahmen der Arbeitskostenregelung wird im Prinzip je Arbeitgeber berechnet. Ab 2015 gibt es auch die Möglichkeit, die Definitivsteuer auf Konzernebene zu berechnen. Für Arbeitnehmer, die für mehr als einen Konzernbestandteil tätig sind, braucht der betreffende Konzern die Vergütungen und Sachleistungen nicht mehr pro Konzernbestandteil zu berechnen. Außerdem kann bei Nutzung dieser Regelung der Freiraum aller Konzernbestandteile optimiert werden, indem alle als definitivbesteuerte Lohn angemerkten Vergütungen und Sachleistungen aus dem gemeinsamen Gesamtfreibetrag getätigt werden. Die über den Gesamtbetrag, der über den gemeinschaftlichen Freibetrag hinausgeht, zu entrichtende Definitivsteuer muss dann vom Konzernbestandteil mit dem höchsten vom Arbeitnehmer zu versteuernden Lohn gezahlt werden.

Geräte und IT-Mittel

Vergütungen und Sachleistungen in Bezug auf diese Arbeitsmittel sind steuerbefreit, wenn sie das Notwendigkeitskriterium erfüllen. Das bedeutet, dass die Befreiung greift, wenn die Vergütung oder Sachleistung nach Ermessen des Arbeitgebers für die ordnungsgemäße Verrichtung der Tätigkeiten notwendig ist. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen, ohne sie an

den Arbeitnehmer weiterzugeben. Sobald ein Arbeitsmittel in Zusammenhang mit den Tätigkeiten nicht mehr benötigt wird, muss der Arbeitgeber das gebrauchte Mittel zurückgeben oder dem Arbeitgeber den Restwert vergüten.

Produkte des Unternehmens

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern Preisnachlässe oder Vergütungen beim Kauf von Produkten, die vom Unternehmen selbst produziert oder gefertigt werden, gewähren. Unter den folgenden Bedingungen kann dies steuerfrei erfolgen:

- Es muss sich um Produkte handeln, die in der Branche, in der das Unternehmen tätig ist, einzigartig sind.
- Der Nachlass oder die Vergütung pro Produkt darf maximal 20 % (2016) des Marktwerts (einschließlich USt) betragen.
- Der Gesamtwert der gewährten Nachlässe oder Vergütungen darf nicht mehr als 500 € (2016) pro Kalenderjahr betragen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen oder wegen Erwerbsunfähigkeit dürfen die Nachlässe oder Vergünstigungen auch nach der Beendigung noch gewährt werden.

Umzug

Wenn ein Arbeitnehmer in Zusammenhang mit seiner Arbeit umziehen muss, darf der Arbeitnehmer ihm die Umzugskosten für seine Haushaltsgüter steuerfrei vergüten. Zusätzlich darf der Arbeitgeber ihm eine steuerfreie Umzugsvergütung in Höhe von maximal 7.750 € (2016) zahlen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Umzug ausschließlich aufgrund der Anstellung stattfindet. Sie ist in jedem Fall anwendbar, wenn der Arbeitgeber die Vergütung innerhalb von zwei Jahren nach der Arbeitsaufnahme (oder nach der Versetzung) des Arbeitnehmers zahlt, der Arbeitnehmer mehr als 25 Kilometer von seiner Arbeit entfernt wohnte und die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit durch einen Umzug um mindestens 60 % reduziert wird.

Die 30%-Regelung

Ausländische Arbeitnehmer, die vorübergehend in den Niederlanden tätig sind, fallen unter bestimmten Bedingungen unter die 30%-Regelung. Diese Regelung beinhaltet, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine steuerfreie Vergütung zur Deckung der ihm durch den Aufenthalt in den Niederlanden entstehenden Kosten (extraterritoriale Kosten) auszahlen darf. Der Bescheid hat eine Gültigkeit von maximal acht Jahren. Die Vergütung beträgt 30 % des Lohns einschließlich Vergütung oder 30/70 des Lohns ohne Vergütung. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer auf der Grundlage dieses Gehaltes keinen Anspruch auf Vermeidung der Doppelbesteuerung macht. Wenn die Vergütung durch den Arbeitgeber den Höchstbetrag übersteigt, unterliegt der Mehrbetrag der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber kann eine Pauschalsteuer über diesen Mehrbetrag einbehalten.

Die derzeitige 30%-Regelung wurde zum 1. Januar 2012 eingeführt und enthält strengere Voraussetzungen als die vorherige Regelung. Die ab 1. Januar 2012 geltende 30%-Regelung beinhaltet die

Anerkennung bestehender Rechtsverhältnisse. Mit dem Ablaufen dieser Regelung verfällt auch die Anerkennung bestehender Rechtsverhältnisse und wird neu geprüft, ob der Arbeitnehmer die strengeren Voraussetzungen der neuen Regelung erfüllt.

Voraussetzungen für die Anwendung der 30%-Regelung

1. Der Arbeitnehmer hat ein festes Beschäftigungsverhältnis.
2. Der Arbeitnehmer verfügt über ein spezifisches Fachwissen, das auf dem niederländischen Arbeitsmarkt nicht oder nur kaum vorhanden ist. Dies ist die Knappheits- und Expertenanforderung. Für dieses spezifische Fachwissen hat die Steuerbehörde ein Normgehalt bestimmt.

Ein Arbeitnehmer erfüllt die Bedingung des spezifischen Fachwissens, wenn seine Entlohnung ein festgelegtes Normgehalt übersteigt. Das Normgehalt wird jährlich indiziert. Für 2016 wurde das Normgehalt auf ein versteuerbares Jahresgehalt von 36.889 € (2015: 36.705 €) oder 52.699 € einschließlich der steuerfreien 30%igen Vergütung (2015: 52.436 €). Beim Normgehalt von 36.889 € (2016) wurden die Pauschalsteuerbestandteile und die 30%ige Vergütung nicht berücksichtigt. In den meisten Fällen wird die Knappheit nicht speziell überprüft, eine Überprüfung findet jedoch beispielsweise statt, wenn alle Arbeitnehmer, die über ein spezifisches Fachwissen verfügen, das Normgehalt beziehen.

Es werden dann die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- a. Das Ausbildungsniveau des Arbeitnehmers.
- b. Die arbeitsrelevante Erfahrung des Arbeitnehmers.
- c. Die Höhe des Lohnes für die jetzige Arbeit in den Niederlanden im Vergleich zur Höhe des Lohnes im Ursprungsland des Arbeitnehmers.

Für Wissenschaftler und Angestellte, die eine Facharztausbildung machen, gilt kein Normgehalt. Für Arbeitnehmer, die einen Master-titel haben und jünger als 30 sind gilt ein niedrigeres Normgehalt von 28.041 € für 2016 (2015: 27.901 €) bzw. 40.059 € einschließlich der 30%igen Vergütung.

Die 30%-Regelung umfasst eine Regel für Vergütungen nach Ende des Arbeitsverhältnisses. Dieser Regel zufolge gilt die 30%-Regelung bis zum Ende des Lohnsteuerzeitraums, der auf den Lohnsteuerzeitraum, innerhalb dessen das Arbeitsverhältnis beendet wurde, folgt.

150-Kilometer-Anforderung

Den Vorschriften von 2012 zufolge, ist die 30%-Regelung nur dann anwendbar, wenn der einreisende Arbeitnehmer belegen kann, dass er vor dem Arbeitsantritt in den Niederlanden mindestens zwei Drittel von 24 Monaten (also 16 Monate) lang mehr als 150 Kilometer von der niederländischen Grenze entfernt wohnhaft war. Seit Einführung der 150-Kilometer-Anforderung am 1. Januar 2012 hat sich erwiesen, dass vorübergehend (d. h. für 16 Monate oder kürzer) ins Ausland entsandte Arbeitnehmer nach ihrer Rückkehr in die Niederlande die 30%-Regelung nicht wieder in Anspruch nehmen konnten. Daher wurde die 150-Kilometer-Anforderung ab 1. Januar 2012 ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend neu definiert. Der neuen Definition zufolge kann

eine Ausnahme von der 150-Kilometer-Anforderung gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer für eine erneute Anstellung in den Niederlanden mehr als 16 Monate (von 24 Monaten) vor der letzten Anstellung in den Niederlanden in einer Entfernung von mehr als 150 Kilometern zur Grenze gelebt hat. Außerdem darf die vorige Anstellung in den Niederlanden nicht mehr als acht Jahre vor Beginn der erneuten Anstellung in den Niederlanden liegen.

Die 150-Kilometer-Anforderung steht im Moment zur Diskussion. Inzwischen läuft beim obersten Gerichtshof der Niederlande (Hoge Raad) ein Verfahren über die Frage, ob die 150-Kilometer-Anforderung als Bedingung für die Anwendung der 30%-Regelung im Widerspruch zu Artikel 45 des AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union) steht. Der Hoge Raad hat dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, der geurteilt hat, dass die Begrenzung auf 150 km zu einer Überkompensation der tatsächlichen extraterritorialen Kosten (siehe unten) führen kann und im Konflikt mit der Freizügigkeit für Arbeitnehmer innerhalb der EU stehen kann. Der Generalanwalt des Hoge Raad ist inzwischen zu dem Schluss gekommen, dass keine Überkompensation vorliegt. Die Entscheidung des EuGH wird Mitte 2016 erwartet.

Extraterritoriale Kosten

Die extraterritorialen Kosten umfassen unter anderem Folgendes:

- Extra Lebenshaltungskosten aufgrund der höheren Lebenshaltungskosten in den Niederlanden im Vergleich zum Ursprungsland (Lebenshaltungskostenvergütung).
- Kosten für einen einführenden Besuch der Niederlande, mit oder ohne Familie.
- Kosten für das Erlangen einer Aufenthaltsgenehmigung.
- Doppelte Unterbringungskosten (z. B. Hotelkosten), weil der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im Ursprungsland beibehält.

Folgendes fällt nicht unter die extraterritorialen Kosten und können daher nicht erstattet oder steuerfrei vergütet werden:

- Entsendungszulagen, Gratifikationen und vergleichbare Vergütungen (foreign service premium, expat allowance, overseas allowance).
- Vermögensverluste.
- Kauf- und Verkaufskosten einer Eigentumswohnung (reimbursement expenses purchase house, brokers fee).
- Kompensierung für höhere Steuersätze im Arbeitsland (tax equalization).

Wenn der Arbeitnehmer Kinder hat, darf der Arbeitgeber ihm zusätzlich zur Vergütung im Rahmen der 30%-Regelung eine steuerfreie Vergütung für die Schulgebühren einer internationalen Schule zahlen. Sonstige Berufskosten können wie üblich nach den Vorschriften gemäß dem niederländischen Lohnsteuergesetz (Wet op de loonbelasting) steuerfrei vergütet werden.

Wenn die extraterritorialen Kosten sich auf mehr als 30 % summieren, können auch die tatsächlich aufgewendeten Kosten steuerfrei vergütet werden. Dazu muss jedoch nachgewiesen werden können, dass die aufgewendeten Kosten vertretbar sind.

Zur Anwendung der 30%-Regelung müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen einen Antrag bei der Auslandsabteilung der Steuerbehörde in Limburg (Belastingdienst/kantoor Buitenland) einreichen. Wird dem Antrag stattgegeben, stellt die Steuerbehörde einen Bescheid aus.

Der Bescheid hat eine Gültigkeit von maximal acht Jahren. Wenn die Anfrage innerhalb von vier Monaten nach der Arbeitsaufnahme als eingewanderter Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gestellt wird, ist der Bescheid mit rückwirkender Kraft ab dem Moment der Arbeitsaufnahme gültig. Geht die Anfrage später ein, gilt der Bescheid ab dem ersten Tag des folgenden Monats nach dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Die achtjährige Dauer des Bescheids wird um frühere Aufenthalte oder Tätigkeiten in den Niederlanden reduziert.

Zusätzlich kann der Arbeitnehmer, für den die 30%-Regelung gilt, auch einen Antrag auf eine teilweise beschränkte Steuerpflicht in den Niederlanden stellen. Das bedeutet, dass er als beschränkt Steuerpflichtiger in Box 2 und 3 eingetragen wird. In diesem Fall braucht er als beschränkt Steuerpflichtiger nur das in den Niederlanden erwirtschaftete Einkommen zu erklären und nicht sein weltweites Einkommen (aus Investitionen).

Mehrwertsteuer (BTW)

Das niederländische Umsatz- oder Mehrwertsteuersystem basiert auf der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie. Auf den Mehrwert von Produkten muss eine Steuer entrichtet werden (die Umsatzsteuer, Niederländisch: BTW). Dabei wird in jeder Phase des Produktionsverfahrens und des Vertriebs von Gütern und Dienstleistungen Steuer erhoben. Unternehmen berechnen einander Umsatzwertsteuer für gelieferte Güter und/oder Dienstleistungen. Das Unternehmen, das die Umsatzsteuer berechnet, muss den Umsatzsteuerbetrag an die Steuerbehörde abführen. Wenn einem Unternehmen durch ein anderes Unternehmen Umsatzsteuer berechnet wird, darf es die gezahlte Umsatzsteuer von der abzuführenden Umsatzsteuer abziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Umsatzsteuer letztendlich vom Endverbraucher gezahlt wird.

Ausländische Unternehmen, die besteuerte Dienstleistungen in den Niederlanden erbringen, sind im Prinzip auch umsatzsteuerpflichtig. Diese Unternehmen müssen ebenfalls Umsatzsteuer in den Niederlanden abführen und können daher auch die ihnen durch niederländische Unternehmen berechnete Umsatzsteuer in Abzug bringen. Das Umsatzsteuersystem beinhaltet strenge Regeln für die Rechnungsstellung. Die Regeln werden von der EU-Richtlinie über die Ausweisung der Mehrwertsteuer bestimmt und von den EU-Ländern in ihren jeweiligen Umsatzsteuergesetzen umgesetzt.

Umsatzsteuerbefreiungen

Nicht alle Güter und Dienstleistungen unterliegen in den Niederlanden der Umsatzsteuer. Die folgenden Dienstleistungen sind umsatzsteuerbefreit: Dienstleistungen im Gesundheitssektor,

Dienstleistungen im Bildungsbereich, die meisten Finanzdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen, Dienstleistungen von Sportvereinen und die Vermietung von Immobilien. Unternehmen, die umsatzsteuerbefreite Dienstleistungen erbringen, dürfen dafür auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Außerdem entfällt für sie der Anspruch auf den Abzug der Umsatzsteuer, die ihnen für Güter und Dienstleistungen berechnet wurde. Unternehmen, die sowohl umsatzsteuerpflichtige als umsatzsteuerbefreite Dienstleistungen erbringen, müssen für die umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen die entsprechende Umsatzsteuer berechnen.

Das Umsatzsteuersystem im Europäischen Binnenmarkt

In der Europäischen Union gelten freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapital- und Zahlungsverkehr. Leistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft werden als innergemeinschaftliche Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen und innergemeinschaftliche Dienstleistungen bezeichnet. Umsatzsteuer wird nach dem Empfängerortprinzip berechnet. Das bedeutet, dass Gegenstände, die an ein anderes EU-Land geliefert werden, im Empfängerland besteuert werden. Für Dienstleistungen zwischen zwei Unternehmen (B2B) gilt, dass diese in dem Land besteuert werden, wo der Kunde seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat.

Digitale Dienstleistungen

Ab 2015 gelten geänderte europäische Umsatzsteuerregeln für digitale Dienstleistungen (Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen). Digitale Dienstleistungen werden jetzt im Wohnland des Abnehmers besteuert. Ob der Abnehmer umsatzsteuerpflichtig (also Unternehmer) ist, ist unerheblich. Um dies verwaltungstechnisch möglich zu machen, wurde zugleich die Sonderregelung „Mini-One-Stop-Shop“ eingeführt. Diese Regelung bietet steuerpflichtigen Unternehmern die Möglichkeit, die Umsätze aus für nicht steuerpflichtige Abnehmer erbrachten digitalen Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedsstaat zu erklären.

Steuerlastumkehr

In den Niederlanden gilt eine Regelung zur Steuerlastumkehr. Diese Regelung wirkt sich positiv auf den Cashflow aus. Sie beinhaltet, dass die Umsatzsteuer nicht zum Importzeitpunkt abgeführt wird sondern erst bei (Einreichung der meist monatlichen) Steuererklärung durch die Gesellschaft. Die fällige Umsatzsteuer wird in der Steuererklärung als zahlbar aufgeführt, jedoch wird noch ein Vorsteuerabzug angewendet. Zur Nutzung der Steuerlastumkehr muss der Importeur erst eine Genehmigung gemäß Artikel 23 des Umsatzsteuergesetzes bei der Steuerbehörde erlangen. Dazu muss die importierende Gesellschaft sich als inländischer Unternehmer oder in den Niederlanden ansässiger ausländischer Unternehmer bei der niederländischen Steuerbehörde registrieren. Es wird ihr dann eine niederländische Umsatz-Identifikationsnummer zugewiesen. Außerdem muss sie regelmäßig Importe in den Niederlanden empfangen und gelten spezielle Anforderungen an die Buchhaltung.

Steuersätze

Im Allgemeinen beträgt der Umsatzsteuersatz 21 %. In den Niederlanden gibt es auch einen ermäßigten Steuersatz von 6 %. Die Waren und Dienstleistungen, für die der ermäßigte Steuersatz gilt, sind in Tabelle 1 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes (Wet op de omzetbelasting 1968) angegeben. Es handelt sich dabei unter anderem um Nahrungs- und Arzneimittel. Der Nullsteuersatz ist hauptsächlich für Warenlieferungen ins Nicht-EU-Ausland und EU-Ausland bestimmt.

Alle Unternehmen müssen Umsatzsteuererklärungen einreichen. Wenn ein Unternehmen auch innergemeinschaftliche Warenlieferungen tätigt oder innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbringt, muss es auch die Anmeldung innergemeinschaftlicher Lieferungen (Opgeaf Intracommunautaire Prestaties) einreichen.

Verbrauchssteuer und sonstige Steuern und Abgaben

Verbrauchssteuer

In den Niederlanden wird auf alkoholische Getränke, Tabak, Kraftstoffe und andere Mineralöle eine Verbrauchssteuer erhoben. Hersteller, Händler und Importeure führen die Verbrauchssteuer an die Steuerbehörde ab. Im niederländischen Verbrauchssteuergesetz (Wet op de accijns) wurden die einschlägigen EU-Richtlinien vollständig umgesetzt.

Umweltsteuern

In den Niederlanden gelten die folgenden Umweltsteuern:

- Leitungswassersteuer
- Kraftstoffsteuer
- Energiesteuer
- Abfallsteuer

Leitungswassersteuer

In den Niederlanden wird Leitungswasser besteuert. Alle Unternehmen und Haushalte zahlen eine Steuer von 0,335 (2016) €/m³.

Kraftstoffsteuer

Die Kraftstoffsteuer wird von Kohleproduzenten und -importeuren entrichtet. Sie beträgt 14,47 € (2016) pro 1.000 kg Kohle. Ab 2016 ist die Verwendung von Kohle in Kohlekraftwerken zur Stromerzeugung von der Steuer freigestellt.

Energiesteuer

Mit der Energiesteuer wird eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes und des Energieverbrauchs bezweckt. Sie wird vom Verbraucher der Energie (Erdgas, Strom und bestimmte Mineralöle) gezahlt. Die Steuersätze sind von den Verbrauchsmengen abhängig, wobei die Sätze bei steigendem Verbrauch progressiv vermindert werden.

Abfallsteuer

Der Steuersatz 2015 beträgt 13,07 € pro 1.000 kg Deponieabfall.

Bankenabgabe

Rechtspersonen, die in den Niederlanden Banktätigkeiten ausüben, unterliegen der Bankenabgabe. Die Bankenabgabe wird über nicht abgesicherte Verbindlichkeiten erhoben. Dabei gilt ein Satz von 0,044 % (2016) für kurzfristige Verbindlichkeiten (mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr) und von 0,022 % für längerfristige Verbindlichkeiten.

Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer wird bei Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem Versicherungsgeber erhoben. Der Versicherungssteuersatz beträgt 21 % der fälligen Prämie. Einige Arten von Versicherungen sind von dieser Steuer befreit, z. B. Gesundheits-, Arbeitslosen-, Unfall-, Transport-, Erwerbsunfähigkeits- und Lebensversicherungen. Die auferlegte Versicherungssteuer wird von den beauftragten Vermittlern und Versicherungsgebern entrichtet.

Für den Fortbestand und das Wachstum eines Unternehmens ist es von ausschlaggebender Bedeutung, die richtigen Mitarbeiter zu finden und zu halten. Ein Unternehmen unterscheidet sich durch seine Mitarbeiter. Die niederländischen Steuergesetze (Kapitel 5) bieten zahlreiche steuerlich günstige Möglichkeiten zur Belohnung von Mitarbeitern.

Es gibt verschiedene Bestimmungen, um die Rechte und Pflichten von sowohl Arbeitnehmern als Arbeitgebern auf dem niederländischen Arbeitsmarkt zu wahren. Im Allgemeinen sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich an die Verhaltensgrundsätze für Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer halten. Der Arbeitgeber hat einige spezifische gesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaub und Arbeitsbedingungen.

Arbeitsverhältnisse

Nach niederländischem Recht gibt es drei Arten von Verträgen zur Festlegung der Rechte und Pflichten von Personen, die für eine andere Partei berufliche Tätigkeiten ausüben. Der am häufigsten vorkommende Vertrag ist der Arbeitsvertrag (arbeidsovereenkomst). Der Dienstleistungsvertrag (overeenkomst van opdracht) – z. B. eine Auftragsvereinbarung mit einem Freiberufler, ein Beratungsvertrag oder ein Verwaltungsvertrag – wird oft verwendet um die Entstehung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zu vermeiden. Die dritte Vertragsform ist der Werkvertrag (aannemingsovereenkomst). Dieser Vertrag wird geschlossen, wenn das Ziel der Tätigkeiten die Konstruktion eines physikalischen Objekts ist.

Die wesentlichen Punkte eines Arbeitsvertrags sind: die Verpflichtung, Tätigkeiten persönlich gegen Bezahlung zu verrichten, und das Recht der anderen Partei, Anweisungen dazu zu erteilen, wie die Tätigkeiten auszuführen sind. In anderen Verträgen fehlt einer oder beide dieser Punkte. Der Arbeitsvertrag unterliegt keinerlei Anforderungen an die Form (mündliche Verträge sind gültig, können jedoch zu schwierig nachzuweisen sein). Dem niederländischen Arbeitsrecht zufolge ist der Arbeitgeber jedoch dazu verpflichtet, dem Arbeitnehmer bestimmte Angaben in Bezug auf den Arbeitsvertrag schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es unter anderem um den Arbeitsort, die Stellenbezeichnung, das Eingangsdatum des Arbeitsvertrags, die Entlohnung, die Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche und die Gültigkeit von Tarifverträgen.

Dem niederländischen Arbeitsrecht zufolge wird davon ausgegangen, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (also ein Arbeitsvertrag) vorliegt, wenn jemand in drei aufeinander folgenden Monaten jede Woche und mindestens 20 Stunden im Monat für eine Partei Tätigkeiten ausgeübt hat. Angenommen wird, dass die in einem Monat in Auftrag gegebenen Tätigkeiten der durchschnittlichen Anzahl an Arbeitsstunden pro Monat über die vorhergehenden drei Monate entspricht.

Anwendbares Recht

In der Regel unterliegt ein Arbeitsverhältnis dem Recht des Landes, mit dem es am engsten zusammenhängt (im Allgemeinen das Land, wo die Tätigkeit ausgeübt wird). Im Prinzip steht es den Parteien eines Arbeitsvertrags frei, ein anderes Recht auf ihr Arbeitsverhältnis anzuwenden. Der europäischen Gesetzgebung zufolge bleibt im Fall internationaler Arbeitsverträge der Arbeitnehmerschutz aufgrund zwingender Vorschriften des Rechts des EU-Mitgliedstaates, dass bei einer fehlenden Rechtswahl anwendbar gewesen wäre, von der Rechtswahl unberührt. Zwingende Vorschriften sind gesetzliche Bestimmungen, die nicht vertraglich ausgeschlossen werden können. Viele Vorschriften im niederländischen Arbeitsrecht zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden beispielsweise als zwingend betrachtet.

Die Parteien eines Arbeitsvertrags werden bei der Aushandlung der gegenseitigen Bedingungen durch sowohl das niederländische Arbeitsrecht als eventuelle anwendbare Tarifverträge eingeschränkt, da diese zwingende Vorschriften zu Arbeitsbedingungen enthalten können.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird in den Niederlanden weitgehend durch das Bürgerliche Gesetzbuch (Burgerlijk Wetboek) geregelt. Ein wichtiges Prinzip der Arbeitsbestimmungen im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Schutz des Schwächeren, also des Arbeitnehmers. Außer im Bürgerlichen Gesetzbuch finden sich arbeitsrechtliche Vorschriften in verschiedenen anderen Gesetzen, z. B. im niederländischen Betriebsverfassungsgesetz und Arbeitsschutzgesetz. Aufgrund der Vereinheitlichung der Vorschriften innerhalb Europas werden die niederländischen Vorschriften zunehmend durch europäische Verträge und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beeinflusst. Arbeitsbestimmungen werden außerdem in Tarifverträgen festgelegt.

Mindestlohn

Für Arbeitnehmern ab 23 Jahren gilt ein gesetzlicher Mindestlohn. Außerdem gibt es einen altersabhängigen Mindestlohn für Arbeitnehmer von 15 bis 22 Jahren. Diese Mindestlöhne werden indiziert und können zweimal jährlich – am 1. Januar und am 1. Juli – angepasst werden (ab 1. Januar 2016 beträgt der gesetzliche Mindestlohn für Arbeitnehmer ab 23 Jahren 1.524,60 € brutto im Moment zuzüglich 8 % Urlaubsgeld).

Tarifverträge (CAOs)

Wie oben erwähnt werden Arbeitsverträge durch Tarifverträge (CAOs) mitbestimmt. Tarifverträge werden zwischen Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt. Ihr Ziel ist die Gewährleistung einheitlicher Arbeitsbedingungen innerhalb spezifischer Branchen. Tarifverträge können für eine ganze Branche oder ein einzelnes Unternehmen ausgehandelt werden. Der Minister für Soziales und Arbeit kann die Anwendung eines Tarifvertrags auf die gesamte Industrie oder den gesamten Sektor anordnen, indem er einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt.

Eine Bestimmung eines individuellen Arbeitsvertrags, durch die die Rechte eines Arbeitnehmers aufgrund eines anwendbaren Tarifvertrags eingeschränkt werden, ist hinfällig. In einem solchen Fall haben die Tarifvertragsbestimmungen Vorrang.

Gewerkschaften

Der Einfluss der Gewerkschaften in den Niederlanden lässt allgemein gesehen zwar nach, aber in der Fertigungsindustrie und im halböffentlichen oder privatisierten Sektor sind sie noch gut organisiert. Die wichtigsten Gewerkschaften sind der christliche nationale Gewerkschaftsbund (Christelijk Nationaal Vakverbond, CNV) und der niederländische Gewerkschaftsbund (Federatie Nederlandse Vakbeweging, FNV). Der wichtigste Arbeitgeberverband ist der Zentralverband der niederländischen Unternehmen und Arbeitgeber (VNO-NCW).

Arbeitsverträge

Arbeitsverträge können unbefristet oder befristet sein. Wenn ein befristeter Arbeitsvertrag verlängert wird, wird dies als Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit denselben Bedingungen und derselben Laufzeit (maximal ein Jahr) wie im vorigen Arbeitsvertrag betrachtet.

Es steht den Parteien frei, mehrere aufeinander folgende befristete Arbeitsverträge zu schließen, die von Rechts wegen ablaufen.

Dabei gelten jedoch zwei Bedingungen (Kettenbefristung):

- Die summierte Laufzeit der aufeinander folgenden Arbeitsverträge (mit Unterbrechungen von nicht mehr als drei Monaten) darf nicht mehr als 24 Monate betragen. Wenn die summierte Laufzeit mehr als 24 Monate (einschließlich Unterbrechungen) beträgt, wird der letzte Arbeitsvertrag als unbefristeter Arbeitsvertrag betrachtet.
- Es dürfen nicht mehr als drei aufeinander folgende Arbeitsverträge geschlossen werden. Bei mehr als drei aufeinander folgenden Arbeitsverträgen (ohne Unterbrechungen von mehr als sechs Monaten zwischen den Arbeitsverträgen), wird der vierte Arbeitsvertrag als unbefristeter Arbeitsvertrag betrachtet.

Von der neuen Regelung für die Kettenbefristung kann nur unter strengen Bedingungen und per Tarifvertrag abgewichen werden. Der Tarifvertrag darf jedoch nicht mehr als sechs befristete Verträge innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren zustehen. Diese sechsmonatige Unterbrechung ist auch für den Tarifvertrag bindend.

Beendigung eines Arbeitsvertrags

Hinsichtlich der Beendigung von Arbeitsverträgen muss zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen unterschieden werden. Arbeitsverträge können auf mehrere Weisen enden:

Probezeit

Die Parteien können eine Probezeit vereinbaren. Für das Einstellen einer Probezeit gelten jedoch strikte Regeln. Es ist es nicht länger zulässig, in befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von maximal sechs Monaten eine Probezeit zu vereinbaren. Das gilt auch für

anschließende Verträge, es sei denn, der neue Vertrag unterscheidet sich inhaltlich maßgeblich vom alten Vertrag. Sofern gemäß eines bestehenden Tarifvertrags bei Verträgen mit einer Laufzeit von sechs Monaten oder weniger eine Probezeit noch möglich ist, gelten die neuen Regeln spätestens ab 1. Juli 2016, es sei denn, der bestehende Tarifvertrag läuft eher ab.

Auch nach den Regeln ist eine Probezeit von bis zu zwei Monaten ist nur dann möglich, wenn die Parteien einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag schließen. Ein auf mehr als sechs Monate, jedoch weniger als zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag und ein Arbeitsvertrag für die Dauer eines bestimmten Projekts ohne festgelegtes Ablaufdatum darf nur eine Probezeit von bis zu einem Monat enthalten.

Für befristete Verträge mit einer Laufzeit von mindestens sechs Monaten, wird eine Ankündigungspflicht eingeführt. Mindestens einen Monat vor Ablauf des Vertrags muss der Arbeitnehmer über eine Verlängerung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses informiert werden. Im Fall einer Verlängerung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Verlängerungsbedingungen anzugeben. Unterlässt er dies, wird der Arbeitsvertrag als um dieselbe Frist, jedoch um maximal ein Jahr, und mit denselben Bedingungen verlängert betrachtet. Bei Nichterfüllung der Ankündigungspflicht hat der Arbeitnehmer Recht auf eine Schadenersatzzahlung in Höhe eines Bruttomonatsgehalts einschließlich Sonderzahlungen oder im Fall einer verspäteten Ankündigung in Höhe eines anteilmäßigen Teils des Monatsgehalts.

Während der Probezeit können sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag jederzeit direkt kündigen. Eine Probezeit ist nur dann gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich übereingekommen wurde. Jegliche Abweichung von den oben aufgeführten Regeln macht die Probezeit ungültig.

Ablauf der vereinbarten Frist

Ein befristeter Arbeitsvertrag endet von Rechts wegen ohne weitere Formalitäten mit Ablauf der vereinbarten Frist.

Fristlose Entlassung

Ein Arbeitsvertrag kann aus wichtigen Gründen beendet werden, z. B. wenn der Arbeitnehmer eine schwerwiegende Straftat wie Diebstahl, Betrug oder dergleichen begangen hat. Bevor zu einer fristlosen Entlassung übergegangen werden kann, müssen alle Umstände in Erwägung genommen werden. Die Entlassung muss unverzüglich ausgesprochen werden, im Allgemeinen darf nur so lange damit gewartet werden, wie für die Untersuchung des Tatbestands erforderlich ist. Der Entlassungsgrund muss dem Arbeitnehmer zugleich mit der Entlassung mitgeteilt werden. Das Arbeitsverhältnis endet sofort und ohne vorherige Ankündigung. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung. Im Allgemeinen bekommt er auch kein Arbeitslosengeld. Die Gerichte lassen sich nicht leicht davon überzeugen, dass genug Grund für eine wirksame fristlose Entlassung vorhanden ist.

Bevor man sich zu einer fristlosen Entlassung entschließt, sollte man sich daher immer juristisch beraten lassen.

Der Arbeitnehmer kann innerhalb von zwei Monaten Einspruch gegen die Entlassung an sich erheben und behaupten, dass das Arbeitsverhältnis noch besteht und er darum Anspruch auf Lohnzahlungen hat. Er kann sich auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abfinden, aber Schadenersatz aufgrund eines nicht zulässigen Entlassungsgrunds fordern. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung empfiehlt es sich, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen (siehe unten).

Tod des Arbeitnehmers

Ein Arbeitsvertrag endet von Rechts wegen mit dem Tod des Arbeitnehmers. Die Angehörigen des Arbeitnehmers haben noch Anspruch auf ungefähr ein Bruttomonatsgehalt.

Gegenseitiges Einverständnis

Ein Arbeitsvertrag kann in gegenseitigem Einverständnis beendet werden. Es besteht nur dann kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die Beendigung des Arbeitsvertrags vom Arbeitnehmer ausgegangen ist oder wenn er durch sein Verhalten Anlass zu einer fristlosen Entlassung aus wichtigem Grund gegeben hat. Dem Arbeitnehmer wird eine gesetzliche Widerrufsfrist von zwei Wochen ab Vertragsabschluss eingeräumt. Diese Frist verlängert sich auf drei Wochen, wenn der Arbeitgeber es versäumt, die gesetzliche Widerrufsfrist in den Vertrag aufzunehmen.

Kündigungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeit und Sicherheit (*Wet werk en zekerheid*) vom 1. Juli 2015 muss für Kündigungen ein klar definiertes Verfahren befolgt werden: Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen und Kündigungen wegen langfristiger Erkrankung erfolgen über das UWV, Kündigungen aus allen anderen Gründen, zum Beispiel persönlichen Gründen, werden dem Kantongericht zur Beurteilung vorgelegt. In allen Fällen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine gesetzliche Abfindung, die Übergangentschädigung.

Nach einer (befristeten oder unbefristeten) Anstellung von mindestens zwei Jahren hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf eine Übergangentschädigung, die für eine Ausbildung oder Umschulung zum Finden eines neuen Berufs oder Arbeitgebers vorgesehen ist. Die Höhe der Vergütung hängt von der Dauer der Anstellung ab und beträgt für die ersten zehn Jahre 1/6 des Monatsgehalts für jede 6 Dienstmonate und 1/4 des Monatsgehalts für jedes Dienstjahr nach dem zehnten Dienstjahr, wobei ein Maximum von 76.000 € brutto (2016) oder von einem Jahresgehalt für Arbeitnehmer mit einem Jahresgehalt von mehr als 76.000 € (2016) gilt. Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2016 ein Alter von 50 Jahren oder mehr haben, erhalten für jedes Dienstjahr, das sie nach ihrem 50. Geburtstag absolviert haben, ein Monatsgehalt als Übergangentschädigung. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Übergangentschädigung verfällt im Fall ernsthafter finanzieller Probleme (zum Beispiel im Fall eines Antrags auf Zahlungsaufschub) seitens des Arbeitgebers. Im Fall einer fristlosen Kündigung braucht ebenfalls keine

Übergangentschädigung gezahlt zu werden. In Tarifverträgen können andere Übergangentschädigungen festgelegt sein.

Kündigung

Wenn ein Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag beenden möchte, kann er den Arbeitnehmer unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen, während befristete Arbeitsverträge können nur durch Kündigung beendet werden, wenn diese Möglichkeit ausdrücklich im Arbeitsvertrag genannt wird. Aber selbst dann muss der Arbeitgeber zuerst eine Entlassungsgenehmigung der UWV einholen, ehe er dem Arbeitnehmer ein Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes bzw. der Kündigungsgründe zukommen lässt. Die Ausstellung der Entlassungsgenehmigung nimmt im Allgemeinen etwa zwei Monate in Beschlag, vorausgesetzt, dass die Kündigungsgründe klar sind.

Nach Erlangen der Entlassungsgenehmigung darf die Kündigungsfrist um einen Monat vermindert werden. Die einzuhaltende gesetzliche Kündigungsfrist kann je nach Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zwischen einem und vier Monaten liegen. Auch ein ordnungsgemäß entlassener Arbeitnehmer (also nach Genehmigung der UWV und unter Einhaltung der Kündigungsfrist) kann eine Abfindung wegen ungerechtfertigter Entlassung einklagen. Für die Feststellung derartiger Abfindungen gibt es keine Faustregel.

Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (*Wet aanpak schijnconstructies*)

Zur Bekämpfung von Ausbeutung, der Unterbezahlung von Personal und unlauteren Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt ist am 1. Juli 2015 das Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (WAS) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht verschiedene Maßnahmen vor, die teilweise ab 1. Juli 2015, teilweise ab 1. Januar 2016 und teilweise ab 1. Juli 2017 gelten. Eine der ab 1. Juli 2015 geltenden Maßnahmen betrifft die Kettenhaftung der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Zahlung der vereinbarten Löhne. Diese greift, wenn ein Arbeitnehmer von einem anderen Arbeitgeber entliehen wird oder wenn ein Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers auf der Grundlage einer Auftragsvereinbarung oder eines Werkvertrags Tätigkeiten verrichtet. Wenn der betreffende Arbeitnehmer seinen Lohn nicht (vollständig) von seinem offiziellen Arbeitgeber ausgezahlt bekommt, muss er einen Anspruch gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen und hat dann bei ausbleibender oder nicht vollständiger Zahlung die Möglichkeit, den Auftraggeber gesamtschuldnerisch haftbar zu machen. Über die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers entscheidet das Gericht. In der Praxis kann das Haftungsrisiko vermindert oder ausgeschlossen werden, indem man die Zuverlässigkeit eines Auftragnehmers im Voraus überprüft.

Eine weitere Verpflichtung, die ab 2016 für Arbeitgeber gilt, ist, dass sie dem Arbeitnehmer mindestens den gesetzlichen Nettomindestlohn per Bank überweisen müssen. Der gesetzliche Nettomindestlohn entspricht dem gesetzlichen Bruttomindestlohn (siehe oben) minus der obligatorischen und zulässigen Abzüge wie Rentenversicherungsbeiträge und Lohnsteuer. Der darüber hinausgehende Betrag darf jedoch in bar ausgezahlt werden.

Ab 1. Juli 2006 gilt in Bezug auf den Mindestlohn oder die Zahlung eines Teils des Mindestlohns als Unkostenvergütung ein zusätzliches Verbot für Einbehaltungen und Verrechnungen (zum Beispiel für Bußgelder oder Schäden, die dem Arbeitnehmer in Rechnung gebracht werden).

Arbeitsbedingungen

Im internationalen Vergleich ist das Niveau der niederländischen Arbeitsschutzvorschriften sehr hoch. Mit Blick auf den Aktionsplan der niederländischen Regierung zur Vereinfachung des Sozial- und Arbeitsrechts ist zu erwarten, dass diese Regeln vereinfacht werden, um sie mit den internationalen Arbeitsschutznormen in Einklang zu bringen und die Position der Niederlande auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu stärken.

Nach niederländischem Recht muss der Arbeitgeber die Arbeit so organisieren oder organisieren lassen, dass Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden der Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit einer Reihe von gesetzlichen Normen und Kriterien geschützt werden. Im Prinzip empfiehlt es sich für alle Arbeitgeber, sich in Bezug auf die Umsetzung eines wesentlichen Teils der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften (z. B. arbeitsmedizinische Untersuchungen) von einem zertifizierten arbeitsmedizinischen Dienst (Arbodienst) professionell unterstützen zu lassen. Unter bestimmten Bedingungen können die eigenen Arbeitnehmer diese Unterstützung bieten, sofern sie über eine entsprechende Zulassung verfügen.

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Berufstätige aus der Europäischen Union, EWR-Ländern (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz brauchen keine spezielle Genehmigung, um in den Niederlanden arbeiten zu dürfen. Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit brauchen jedoch je nach Arbeitssituation eine Arbeitsgenehmigung (TWW) oder eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung (GVVA), um legal in den Niederlanden arbeiten zu können.

Nach dem Ausländerarbeitsgesetz (*Wet arbeid vreemdelingen*) beantragt der Arbeitgeber die Aufenthaltsgenehmigung. Es gibt verschiedene Arten von Genehmigungen, unter anderem für normale Arbeitstätige im Angestelltenverhältnis, Wissensmigranten, Inhaber der Blauen Karte EU, Dozenten, Gastdozenten, Ärzte in Ausbildung oder wissenschaftliche Forscher. Wenn mehrere Genehmigungsarten möglich sind, muss der Arbeitgeber eine davon auswählen. Hochqualifizierten Fachkräften ohne Arbeitgeber kann eine Genehmigung für Jahr zur Arbeitssuche ausgestellt werden. Diese Genehmigung berechtigt dazu, innerhalb eines Jahres eine Anstellung als Wissensmigrant zu finden.

Bei der Beantragung der Genehmigung tritt der Arbeitgeber als Sponsor auf. Der Sponsor haftet dafür, dass der Arbeitnehmer die Bedingungen einhält. Eine Genehmigung für normale Arbeitstätige im Angestelltenverhältnis kann jeder Arbeitgeber mit einer Niederlassung oder einem bevollmächtigten Handelsvertreter

in den Niederlanden beantragen, solange er im Register der niederländischen Handelskammer eingetragen ist.

Für die Zulassung als Wissensmigrant gelten Anforderungen an das Einkommen. Um als Wissensmigrant, Arzt in Ausbildung oder (Gast-) Dozent in Frage zu kommen, muss der antragstellende Arbeitgeber vom Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (Immigratie- en Naturalisatie Dienst, IND) als Referenz anerkannt sein. Diese Anerkennung erfolgt durch den IND. Die Anerkennung als Referenz wird in manchen Fällen als Bedingung für den Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung gestellt.

Arbeitnehmer mit einer Blauen Karte EU sind Arbeitnehmer, die hochqualifizierte Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union erbringen und den gestellten Anforderungen an Gehalt und Ausbildung entsprechen. Für wissenschaftliche Forscher ist die Zulassung zum niederländischen Arbeitsmarkt in der EU-Richtlinie 2005/71/EG geregelt.

Die UWV ist dazu verpflichtet, einen Arbeitsplatz, der von einem ausländischen Arbeitnehmer (der nicht aus einem EU-Land, EWR-Land oder der Schweiz stammt) eingenommen wird, jährlich im Licht der Arbeitsmarktsituation zu beurteilen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Anwerbungsanstrengungen der Arbeitgeber, die die ausländischen Arbeitnehmer einstellen oder behalten wollen, resultieren in nicht mehr als einer Arbeitsgenehmigung für die Dauer von höchstens einem Jahr. Nach fünf Jahren bekommen Arbeitsmigranten freien Zugang zum niederländischen Arbeitsmarkt. Zudem kann die Genehmigung verweigert werden, wenn ein Arbeitgeber schon einmal wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitsrecht verurteilt wurde.

**Rijksdienst voor Ondernemend Nederland
(wichtigste Förderagentur der Niederlande)**

Postbus 93144 NL-2509 AC Den Haag
www.rvo.nl oder Telefon +31 88 042 42 42

**Belastingdienst/kantoor Buitenland
(Auslandsabteilung der Steuerbehörde)**

Postbus 2865 NL-6401 DJ Heerlen
www.belastingdienst.nl oder Telefon +31 555 385 385

Benelux Merkenbureau (Benelux-Markenamt)

Postbus 90404 NL-2509 LK Den Haag
www.boip.int oder Telefon +31 70 349 11 11

CNV (christlicher nationaler Gewerkschaftsbund)

Postbus 2475 NL-3500 GL Utrecht
www.cnv.nl oder Telefon +31 30 751 10 01

CPB (Wirtschaftsforschungsinstitut Centraal Planbureau)

Postbus 80510 NL- 2508 GM Den Haag
www.cpb.nl oder Telefon +31 70 338 33 80

Douane (Zollbehörde)

Postbus 3070 NL-6401 DN Heerlen
www.douane.nl oder Telefon +31 45 574 30 31

Europäisches Patentamt

Postbus 5818 NL-2280 HV Rijswijk
www.epo.org oder Telefon +31 70 340 20 40

FNV (niederländischer Gewerkschaftsbund)

Postbus 8456 NL-1005 AL Amsterdam
www.fnv.nl oder Telefon +31 20 581 63 00

**IND (Immigratie- en Naturalisatiedienst)
(Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst)**

Postbus 287 NL-7600 AG Almelo
www.ind.nl oder Telefon +31 88 043 04 30

Kamer van Koophandel (Handelskammer)

Postbus 29718 NL-2502 LS Den Haag
www.kvk.nl oder Telefon +31 88 585 15 85

**Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties
(Ministerium für Inneres und Königsbeziehungen)**

Postbus 20011 NL-2500 EA Den Haag
www.rijksoverheid.nl/ministeries/bzk oder Telefon +31 77 465 67 67

Ministerie van Buitenlandse Zaken (Auslandsministerium)

Postbus 20061 NL-2500 EB Den Haag
www.rijksoverheid.nl/ministeries/bz oder Telefon +31 70 348 64 86

Ministerie van Economische Zaken (Wirtschaftsministerium)

Postbus 20401 NL-2500 EK Den Haag
www.rijksoverheid.nl/ministeries/ez oder Telefon +31 70 379 89 11

Ministerie van Financiën (Finanzministerium)

Postbus 20201 NL-2500 EE Den Haag
www.rijksoverheid.nl/ministeries/fin oder Telefon +31 70 342 80 00

**Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
(Ministerium für Soziales und Arbeit)**

Postbus 90801 NL-2509 LV Den Haag
www.rijksoverheid.nl/ministeries/szw oder Telefon +31 77 333 44 44

MKB-Nederland (niederländischer KMU-Arbeitgeberverband)

Postbus 93002 NL-2509 AA Den Haag
www.mkb.nl oder Telefon +31 70 349 09 09

NFIA

Postbus 93144 NL-2509 AC Den Haag
www.nfia.nl oder Telefon +31 88 602 11 42

**ACM (Autoriteit Consument en Markt)
(Verbraucher- und Marktbehörde)**

Postbus 16326 NL-2500 BH Den Haag
www.nma.nl oder Telefon +31 70 722 20 00

UWV (niederländische Agentur für Arbeit)

Postbus 58285 NL-1040 HG Amsterdam
www.uwv.nl oder Telefon +31 88 898 20 10

SRA (Dachverband für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)

Postbus 335 NL-3430 AH Nieuwegein
www.sra.nl oder Telefon +31 30 656 60 60

„Unternehmen in den Niederlanden“ ist ein praktischer Führer, mit dessen Hilfe Sie die wichtigsten Hürden, die Ihnen bei Ihrer Ankunft in den Niederlanden begegnen können, effektiv und effizient bewältigen können. Die hier enthaltenen Informationen sind natürlich nicht erschöpfend. Oft werden aus Platzgründen nur die wichtigsten Punkte erwähnt, sodass sie vielleicht doch noch einen Fachmann zu Rate ziehen müssen. Ihr SRA-Berater kann sie beraten. Wenden Sie sich daher für weitere Informationen an Ihren Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer.

Impressum

Verfasser:

Marcel.P.E. Muijtjens

Mit Dank an René van Zelst für seinen kritischen Blick.

Herausgeber:

SRA

T 030 656 60 60

E info@sra.nl

www.sra.nl



Übersetzung: www.esperanto.nl

Entwurf und Realisierung: www.roquecomms.nl

© 2016, SRA. Nichts aus dieser Publikation darf ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers vervielfältigt oder kopiert werden. Der Herausgeber hat sich mit größter Sorgfalt darum bemüht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Publikation gebotenen Informationen zu gewährleisten, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für eventuelle Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten und sich daraus ergebenden Folgen.



Die Niederlande gehören zu den Ländern mit dem günstigsten Geschäftsklima Europas. Das macht eine Geschäftstätigkeit in den Niederlanden für Sie als Unternehmer besonders attraktiv. Dieser Führer, der Ihnen von Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der dem Dachverband SRA angeschlossen ist, zur Verfügung gestellt wird, hilft Ihnen dabei, in den Niederlanden Fuß zu fassen. Er enthält eine Erläuterung des niederländischen Steuersystems, wichtige zu beachtende Punkte bei der Gründung eines Unternehmens in den Niederlanden, Tipps zum Finden von qualifizierten Mitarbeitern und Informationen zu Fördermitteln. Für detailliertere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren SRA-Berater.

Briten la